Titelseite von Prof. Tobias Schwab

Oben: Parteitagsabzeichen 1936 (Prof. R. Klein, München)
Wiedergabe von R. Grundemann, Berlin

BERLIN, OKTOBER 1936 · III. JAHRGANG 10. FOLGE

PREIS 15 RPF.

DER SCHULUNGSBRIEF

DER REICHSORGANISATIONSLEITER DER NSDAP,
HAUPTSCHULUNGSAMT u. SCHULUNGSAMT DER DAF.

Du weisst es aus der...

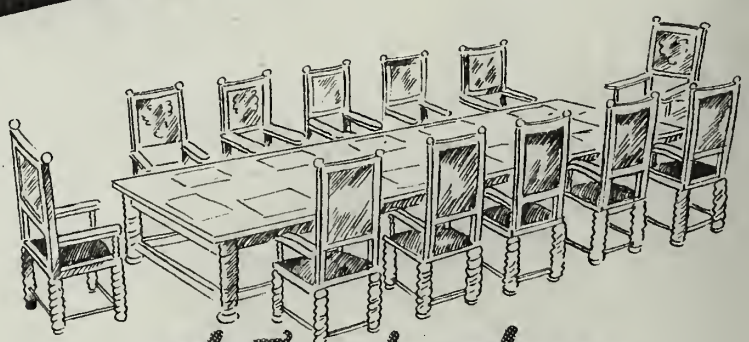

durch den

V.-B.

Der Völkische Beobachter
ist die führende Staats-
zeitung des Dritten Reiches

BERLIN, OKTOBER 1936 · III. JAHRG. · 10. FOLGE

Der Schulungsbrief

Hauptschulungsamt der NSDAP. und der DAF.

Aus dem Inhalt:

Generalleutnant a. D. von Metzsch:
Clausewitz und unsere Zeit . . . . . Seite 370

F. H. Wolveries:
Um die Ehre! . . . . . Seite 373

Dr. Graf von der Goltz:
Ehre und Gemeinschaft . . . . . Seite 376

Reichsrechtsamt NSDAP.:
Die Ehrengerichtsbarkeit in der Bewegung . . . . . Seite 384

Prof. Dr. Alfred Baeumler:
Der weltgeschichtliche Wendepunkt des Mittelalters . . . . . Seite 388

H. W. Zastrow:
Die deutschen Freikorps von 1918 bis 1923 . . . . . Seite 399

Das deutsche Buch . . . . . Seite 408

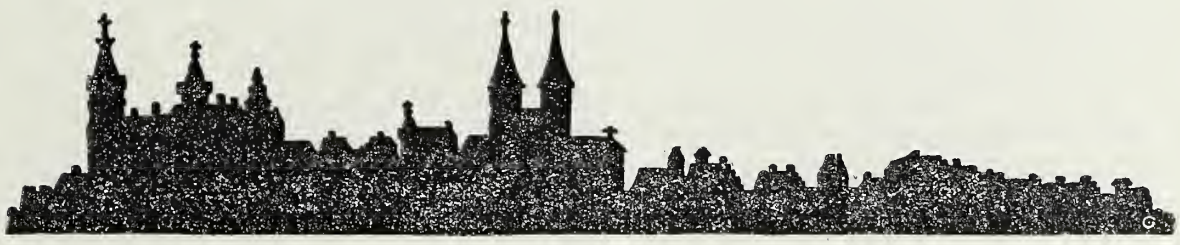

Generalleutnant a.D. von Metzsch:

Clausewitz und unsere Zeit.

Die Partei hat jetzt mehr noch als früher dafür Sorge zu tragen, daß in unser Volk harte Auffassungen kommen und daß besonders ein unerbittlicher Krieg angesagt wird jeder Spur von jener erbärmlichen Klugheit, die Clausewitz gegeißelt hat als schlimmstes Symptom der Feigheit.
Der Führer am 14. September 1936 auf dem Parteitag der Ehre (Schlußrede)

Der Preuße Clausewitz ist so vollständig im Deutschen aufgegangen, wie wir das heute von jedem Volksgenossen wünschen und erwarten müssen. Wo diese Weitung vom engeren zum größeren deutschen Denken noch fehlt, darf an Clausewitzens Spott erinnnert werden, daß *so mancher sich hinter sein Preußentum verkröche, um den schwereren Pflichten gegenüber dem Deutschtum enthoben zu werden.* Solches Aufgehen bedeutet keine geschichtslose Preisgabe der preußischen Sendung. Es bedeutet vielmehr ihre geschichtliche Erfüllung im Volksganzen! Ihr hat der große Denker einst gedient.

Allein, es gibt unter den recht zahlreichen und auch wertvollen biographischen Arbeiten über den Unsterblichen und sein Geisteswerk kaum eine einzige, die sich an die Nation in ihrer ganzen Breite wendet oder doch wenigstens keine, die überallhin, vor allem in die Jugend gedrungen wäre.

Die Aufgabe, das leicht faßlich zu tun, ist schwer. Vielleicht ist sie deshalb bisher nicht gelöst worden. Jedenfalls ist des großen Denkers größtes Werk „*Vom Kriege*", an dem er zwischen 1820 und 1830 arbeitete und in dem er das Studium von etwa hundertdreißig Feldzügen *verarbeitete*, nicht für junge oder schlichte Köpfe geschrieben. Man kann sogar sagen: Das Buch „Vom Kriege" ist von einem Meister für Meister verfaßt. Allein, gerade durch dieses nach innen gerichtete, um bequeme Verständlichkeit unbekümmerte Suchen hat dieser, zu seinen Lebzeiten „unbekannte Philosoph" Werte und Erkenntnisse bloßgelegt, die dem deutschen Volke nie mehr fehlen möchten.

Ihr bekanntester Satz ist, daß *der Krieg nur die Fortsetzung der* (Friedens-) *Politik mit anderen* (gewaltsamen) *Mitteln* sei. Wer könnte das nach dem Weltkriege noch bestreiten! „*Der Krieg*", sagt daher Clausewitz, „*ist ein Akt der Gewalt.*"

Aber das *Wesen des Krieges* liegt dennoch keineswegs immer darin, daß sich die entfesselten Gewalten nun hemmungslos austoben. Die Anwendung der Gewalt bestimmt sich vielmehr nach dem politischen Ziele des Krieges. Ist dieses Ziel die Vernichtung des Gegners — wie sie Napoleon I. 1806/7 gegen Preußen und der Feindbund 1914/18 gegen Deutschland erstrebte —, dann spricht Clausewitz von der „*absoluten Gestalt des Krieges*" im Gegensatz zum „*Krieg mit beschränktem Ziel*". Solche Kriege hat *Preußen* 1864 gegen *Dänemark*, 1866 gegen *Österreich* und *Deutschland* 1870/71 gegen *Frankreich* geführt. In keinem der drei Fälle hat Bismarck an die Vernichtung des Gegners gedacht. In jedem Falle sollte nur der deutschen Einigung gedient werden. Wie weise diese Selbstbeschränkung war, hat eine lange folgende Friedenszeit bewiesen. Wie unklug der Vernichtungswille des Feindbundes in und nach dem Weltkrieg war, weiß heute, angesichts eines allgemeinen Unfriedens fast jedes Kind. Der Weltkrieg war die schlechte Fortsetzung einer schlech-

ten Friedenspolitik, und die Versailler „Friedens"-Politik ist die Fortsetzung eines sinnlosen Krieges mit anderen, aber nicht weniger sinnlosen Mitteln. Über den Wert oder Unwert einer Kriegführung entscheidet aber, nach Clausewitz, allein der Enderfolg in Gestalt des endgültigen Friedens, das heißt eines Zustandes, den wir bis heute noch nicht haben.

Trotz der richtigen wehrpolitischen Erkenntnis, daß äußerste Gewalt nicht immer der Weisheit letzter Schluß im Kriege ist, daß die Gewalt vielmehr nach den Bedürfnissen der politischen Kriegführung gezügelt werden muß, fordert Clausewitz die Vernichtung der feindlichen Streitkräfte als die militärische Voraussetzung dafür, daß der politische Feindwille gebrochen und dem Feinde unser politischer Wille aufgezwungen werden kann. Der große Seher erkennt aber sehr wohl, daß die Niederlage des feindlichen Heeres noch keine tödliche Wunde für den Feind zu sein, noch keine Entscheidung zu bringen braucht. Erst wenn es gelungen ist, ins Herz des feindlichen Landes, ins Zentrum des feindlichen Staates zu stoßen, seine Bündnisse oder auch seine öffentliche Meinung zu erschüttern — kurz: Erst wenn der Schwerpunkt des feindlichen Widerstandes getroffen ist, kann dieser endgültig aus dem Gleichgewicht, also umgeworfen und gebrochen werden. Diesen Schwerpunkt zu finden, ist demnach keine rein militärische, auch keine rein politische, sondern eine militärische und politische, also eine wehrpolitische Frage. Insofern ist Clausewitz genau der Wehrpolitiker, der uns im Weltkriege gefehlt hat und den der Zukunftskrieg erfordert!

Ist der Satz, daß der Krieg nur die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln sei, der berühmteste, so ist der andere: „Der Angriff ist die schwächere, die Verteidigung die stärkere Kampfform" die am meisten angefochtene These der Lehre „Vom Kriege". Und doch hat Clausewitz recht: Wenn zum erfolgreichen Angriff mehr Kräfte nötig sind als zum erfolgreichen Widerstand, dann findet eben dieser eine Stütze in seiner Form, dann gleicht diese Form die Unterlegenheit der Zahl aus, dann ist die Abwehr also die stärkere Form.

Der große Moltke, der Sieger von Königgrätz (1866) und von Sedan (1870) war übrigens derselben Ansicht. Aber weder er noch Clausewitz sind jemals auf den Gedanken verfallen, vom Feldherrn zu fordern, daß er eine der beiden Formen grundsätzlich bevorzuge. Sie stehen vielmehr ebenbürtig nebeneinander. Über ihre Anwendung entscheidet der praktische Einzelfall. Sicher ist nur — so lehrt Clausewitz —, daß ohne Angriff keine Entscheidung herbeigeführt werden kann. Wer also nicht anzugreifen versteht, wird sich auch nicht zu verteidigen wissen.

Nicht weniger recht hat Clausewitz, wenn er die moralischen Kräfte eines Heeres zu den wichtigsten gestaltenden Faktoren des Krieges rechnet. Denn das deutsche Heer führte den Rückzug von der Marne seelisch unerschüttert aus. Das französisch-englische dagegen, durch die verlorenen Grenzschlachten schwer erschüttert, richtete sich am erneut befohlenen Angriffe wieder auf. Die moralischen Kräfte waren es also, die auf deutscher Seite den militärischen Fehlschlag wettmachten. Dieselben Kräfte waren es auf französisch-englischer Seite, die eine lange Reihe wesentlich schwererer militärischer Mißerfolge überdauert hatten. Clausewitz warnt, die unentbehrliche, zuverlässige Gesinnung eines Heeres nicht mit der flüchtigen Stimmung zu verwechseln, die in Krisen nur allzuleicht umschlagen kann. Er mahnt, nicht auf kriegerischen Geist und soldatische Tugenden im Heere zu rechnen, wenn solche Charakterstärke keine Pflegestätte im Volke gefunden hat. Er weist nicht weniger eindringlich darauf hin, daß Volkserhebungen gegen einen eingedrungenen Feind zum Scheitern verurteilt sind, wenn sie keine Anlehnung an festgefügte militärische Streitkräfte haben.

Schon an diesen wenigen einfachen Gedankengängen kann man erkennen, daß Clausewitz zu Erkenntnissen gelangt ist, die heute noch genau so gültig sind, wie vor mehr als hundert Jahren. Er liefert uns keine „graue Theorie", die an „des Lebens grünem Baume" zuschanden werden müßte. Auch keine Rezepte und Systeme für den sicheren Sieg. Nicht einmal Ratschläge sind für den Suchenden zu finden, denn ein

Suchender war er selbst. Wohl aber finden wir in seiner philosophischen Lehre immer und immer wieder die Feststellung, daß *jeder Krieg ein Geschehen für sich* ist, weil sich in jedem Kriege neue Menschen mit neuen Mitteln unter neuen Umständen zu neuen Zwecken messen! Nur so konnte mit dem Werke ein philosophischer Ewigkeitswert entstehen, der niemals an den ewig wechselnden Wirklichkeitswerten einzelner Zeitabschnitte zerbrechen wird. Es macht dabei nichts, daß sich auch bei Clausewitz Einzelheiten finden, die nur *seinen* Zeitbedürfnissen genügen, also sich heute nicht mehr aufrechterhalten lassen. Das Wesentliche für uns ist, von Clausewitz zu lernen, daß *der Krieg von einer buchstäblich unerschöpflichen Vielgestalt* bisher durch die Jahrtausende gewandert ist und weiterhin „gleich einem Chamäleon die Farbe wechselnd" die Zukunft durchschreiten wird.

Die „*Totalität des Krieges*", von der man heute soviel schreibt und redet, ist also weiter nichts als *Clausewitzens geistiges Erbe*! Darum muß es unser aller Ehrgeiz sein, den deutschen Wehrkörper mit dem Geiste dieses großen preußischen Offiziers zu bauen, das heißt mit einem Geiste, der zwar in den deutschen Weltkriegs*fronten* heimisch war, der aber erst heute, im Dritten Reiche, auch wieder den Staat und das *gesamte* Volk durchflutet. Die berühmten „*Bekenntnisse*", die Clausewitz niederschrieb, als sich Preußen 1812 Napoleon gegen Rußland anschloß und mit denen er sich von Preußen lossagte, bis es seine deutsche Sendung wiedergefunden haben würde, könnten ebensogut 1919 nach der Unterschrift des Versailler Diktates im weimarischen Unstaate geschrieben worden sein. Das Clausewitz-Wort, daß *höchstes Wagen tiefste Weisheit* sein könne, hat der Weltkrieg ebenfalls in unübersehbarer Vielfalt bestätigt, hat uns auch der Führer schon so manches Mal vorgelebt. Clausewitz hat sogar schon in einer Zeit, die wahrhaft himmelweit von deutscher Einigkeit entfernt war, *einen deutschen „Staat von höchster Einförmigkeit der politischen Verfassung"* gefordert und damit sich auch in seinem staatsmännischen Denken zu derselben Einfachheit bekannt, die er für die Strategie forderte, weil alles Komplizierte im Kriege scheitere.

So sehen wir ihn stets politisch wie militärisch über seine Zeit hinaus denken und erkennen ihn als einen *Wehrpolitiker*, der weiß, *daß das militärische Instrument nur zu Erfolgen kommen kann, wenn es im Dienste einer klugen Politik steht*. Es ist nicht zuviel gesagt, daß Clausewitzens Werk „*Vom Kriege*" der heutigen Generation zum Verständnis für das Wesen des Krieges nahezu *alles* bieten kann, was der Aufgabe dieser Generation entspricht. Denn *das Wesen des Krieges ist niemals abhängig von Schußweiten oder Pferdestärken, während die Aufgabe der Generationen stets die gleiche bleibt, nämlich: Wahrer und Mehrer eines Volkstums zu sein.*

Clausewitz verachtete jedes persönliche Geltungsbedürfnis und jede unfruchtbare Betrachtung, die nichts in Bewegung bringt. Darum hielt er die Herausgabe seines Werkes „Vom Kriege" bis zu seinem Tode zurück. Darum kannte ihn aber auch, als er starb, nur ein ganz kleiner Kreis. Heute kennt ihn die Gelehrtenwelt aller kultivierten Länder.

Erst heute verbreitert sich die Einsicht, daß es nicht schlecht bestellt sein kann um die Philosophie eines Mannes, der den Satz nicht nur schrieb, sondern auch lebte: „*Ich glaube und bekenne, daß ein Volk nichts höher zu achten hat, als die Würde und die Freiheit seines Daseins.*"

*

Biographische Notizen: 1. Juni 1780 geb. in *Burg* bei Magdeburg, Vater friderizianischer Offizier. 1793 In den *Rheinfeldzug* als Fahnenjunker des Inf.-Regts. Prinz Ferdinand. 1795 Sekondeleutnant. 1801 Kriegsschule und Adjutant des Prinzen August von Preußen. 1805 Stabskapitän. 1806 Schlacht bei *Auerstedt*. Bei Prenzlau nach tapferem Durchbruchsversuch gefangen. 1807 Nach Preußen zurück. *Scharnhorst* zugeteilt. 1809 Kriegsministerium 1810 Major im Generalstabe. Lehrer an der Allgemeinen Kriegsschule und des Kronprinzen. 1812 Austritt aus der preußischen Armee. Oberstleutnant im russischen Generalstabe *Smolensk* und *Borodino*. 1813 Als russischer Unterhändler bei Tauroggen. Russischer Nachrichtenoffizier bei *Blücher*. Schlachten bei *Großgörschen* und *Bautzen*. Generalquartiermeister der russisch-deutschen Legion. 1814 Mit der Legion in die Niederlande. Endlich als Oberst der Inf. wieder in Preußen eingestellt. 1815 Chef des Generalstabes des III. preuß. Armeekorps. Schlachten bei *Ligny* und *Wawre*. Verfolgung bis Paris. Chef des Generalstabes in Koblenz bei *Gneisenau*. 1818 Direktor der Allgemeinen Kriegsschule (Berlin). 1830 Inspekteur der 2. Artillerie-Inspektion (Breslau). 1831 Mobil in Posen als Chef des Generalstabes der preußischen Ostarmee. Deren Befehlshaber, Gneisenau, erlag der Cholera. 16. November 1831 erlag Clausewitz in *Breslau* der gleichen Krankheit.

Carl von Clausewitz
als Generalmajor

‚Schließen wir den großen Ring unserer Gemeinschaft, stark im Vertrauen auf unser Volk, erfüllt im Glauben an unsere Mission und bereit zu jedem Opfer, das der Allmächtige von uns fordert.

Dann wird Deutschland, das nationalsozialistische Dritte Reich, durch die Zeit der Not, der Bekümmernis und der Sorgen hindurchgehen, gewappnet mit jenem Metall, das allein den Ritter ohne Furcht und Tadel den Kampf gegen Tod und Teufel bestehen läßt: dem Erz des eisernen Herzens.'

Der Führer auf dem Parteitag der Ehre.

Die mit dieser ernsten Mahnung des Führers abgeschlossenen Feierstunden der wieder ehrenhaften Nation liegen hinter uns. Unsere Weltkriegsgeneration, die sich im verbissenen Grimm und nach unbesiegtem, jahrelangem Einsatz den November 1918 zunächst gefallen lassen mußte, die das vom Eisernen Kanzler in den Sattel gehobene Zweite Reich entehrt und verraten im Staub liegen sah, hat das Dritte Reich und so auch den Parteitag der Ehre geschaffen. Aus ihrer ungebrochenen Kraft und der grenzenlosen Gläubigkeit an die eigene Nation gestalteten diese Männer kaum zwei Jahrzehnte nach dem Zusammenbruch ein noch nie zuvor dagewesenes Bekenntnis der aktivierten Nationalkraft des erwachten Volkes. Indem wir nun Abstand gewinnen, steht der Großappell von Nürnberg, vor der Gegenwart und für die Zukunft errichtet, nunmehr über unserer täglichen Arbeit. Ein Fanal, so steil und unendlich, so klar und leuchtend, so geschlossen und hart in den Konturen, wie man am Abend des 11. September aus weiter Entfernung nur eine einzige gigantische Lichtsäule jäh in den nächtlichen Himmel ragen sah, gebildet aus den Lichtströmen, die unmittelbar über den zum Appell vor dem Führer angetretenen Politischen Leitern als ein phantastisch vielfältiges Strahlenbündel erschienen.

Alle Mittel der Berichterstattung versagen Jahr für Jahr wieder vor der monumentalen Einzigartigkeit dieser gewaltigsten Konzentration der ideellen und materiellen Energieströme eines Millionenvolkes. Alle noch so begeisterten Wiedergaben und Superlative können nicht annähernd das nachempfinden lassen, was der Teilnehmer hier erlebte. Nürnberg zeigt vor der Geschichte, daß sich die tausendjährige Sehnsucht der Deutschen erfüllt hat.

Wahrheit wurde, was vor vierhundert Jahren auch ein bedauerndes Wort jenes großen deutschen Mannes wünschte, den der laufende geschichtliche Teil dieser Hefte in vorliegender Folge zu behandeln hat: „. . . wie ein stark Pferd ohne einen Reiter, der es regiert, hin und wieder in die Irre läuft, also ist auch Deutschland mächtig genug an Stärke und an Leuten, es mangelt ihm aber an einem guten Haupt und Regenten!" (Luther, Tischreden 1517).

Das Schicksal schenkte uns das Erlebnis der Beglückung unserer Nation mit einem „guten Haupt". Ein „Regent", der seinen Weg als einsamer Wanderer begann und der nichts als die Ehre der Nation zur Basis seines großen Weges wählte. Der Stellvertreter des Führers sagte in Nürnberg: „Nur die Nation, die ihre Ehre hochhält, vermag auf die Dauer zu bestehen. Deutschland wird bestehen! — Dank dem Führer!" Wir wissen, daß der Führer diesen Weg der Ehre nicht nur für Deutschland geht, sondern daß hier „ein Welt-

kampf auf deutschem Boden" begonnen hat. Ein Kampf, von dessen Ziel wir gerade bei diesem Reichsparteitag spürten, daß es weit über die Grenzen unseres Reiches und Volkes hinausragt, hoch hinein in die Ideen- und Gedankenwelt edelster Menschlichkeit aller Völker und aller Zeiten ...

Die oben wiedergegebene ernste Mahnung des Führers knüpft an ein bekanntes Reiterbild, das in dem Meisterwerk Albrecht Dürers seinen höchsten Ausdruck fand. Ein Bildnis des Rittertums um der Ehre willen, das an allen Höhepunkten des deutschen Volkslebens wiederkehrt. Immer wieder zeigt es dann bei aller Verschiedenheit des zeitbedingten Äußeren als seine besondere Eigenart jene adlige Haltung, wie sie eben nur der Einsatz um der Ehre willen offenbaren kann.

So hat ein tief in die neue Weltanschauung hineingewachsener deutscher Künstler und Aktivist, der Friese Wilhelm Petersen, auch unserer Zeit den „Reiter von Valsgärde", einen nordischen Krieger aus dem 8. Jahrhundert unserer Zeitrechnung, geschenkt. Funde aus einem Kriegergrab bei Valsgärde im Uppland in Schweden dienten als historische genau verarbeitete Vorlagen.

Wir fühlen beim Betrachten der vorseitigen Wiedergabe des Werkes, daß es genau so die Gestalt und den Geist des kühnen Sachsenführers Widukind darstellen könnte, der in der Überlieferung mehr noch als das bekannte Reiterbildnis seines großen fränkischen Gegenspielers (siehe Schulungsbrief 10/1935 Bildseite 1) als der Freiheitskämpfer auf dem weißen Sachsenroß im Volke lebendig blieb, als Ritter um der Ehre willen. Und empfinden wir nicht auch deutlich, daß der ein halbes Jahrtausend jüngere Reiter vom Bamberger Dom (Schulungsbrief Folge 6, Juni 1936) ebenfalls von dem gleichen Geist erfüllt ist? Genau so auch der abermals zweieinhalb Jahrhunderte jüngere Ritter Meister Dürers (siehe Bildseite 3 des Heftes), dem die plastische Kunst der nordischen Schöpferkraft eines Verrochio schon im fünfzehnten Jahrhundert den erzharten Reiter Colleone zu Venedig voranstellte und dann in Schlüters Reiterbild des Großen Kurfürsten ein ebenbürtiges plastisches Meisterwerk folgen ließ. Es ist der gleiche über alles Alltägliche und Niedrige hinweg in die Weite ausgreifende Geist, den wir in diesen Gestalten finden; sei es der germanische Edle aus der Zeit, da die nordischen Stämme unter dem Druck des Südens erstmals die Notwendigkeit einer größeren germanisch-nordischen Schutzform ihres Blutes empfanden und dann als tausendjährige Sehnsucht im Herzen trugen, unvergessen und unerschütterlich, wie Dürers Ritter des Mittelalters, sei es der trotzige Söldnerführer der Renaissance oder die erste große Personifizierung des Preußentums. Allen gemeinsam ist jener Geist, der nun erstmals nicht nur einer Führerschicht, sondern seit dem Weltkriegsopfer einem ganzen Volke Lebensinhalt wird: „Die Bereitschaft zum Einsatz um der Ehre willen".

Darum soll diese Betrachtung des Kämpfertums um Ehre gerade in den Wochen, wo sich der Verrat von 1918 jährt, nicht abschließen ohne Erwähnung jenes deutschen Reiters, den die feindwärts fahrende deutsche Waffenstillstandskommission im November 1918 im Niemandsland in dem Dorf Trêlon antraf, ehe sie auf den die Delegation erwartenden französischen Leutnant Rothschild, Sohn des Barons Rothschild aus Paris, traf. Der Reiter von Trêlon, der erste unter den Reitern in deutscher Nacht. Ein deutscher Nachrichtenoffizier berichtet hierüber in P. C. Ettighofer: „Moskau – Compiègne – Versailles", Verlag von C. Bartelsmann, Gütersloh, 1936: „Die Bevölkerung sah die vier Wagen mit den wehenden weißen Fahnen kommen. Kein Laut, kein Zuruf, keine Drohung, nichts. Nur in den Blicken lag wilder

Haß. Und dieſe Blicke gingen von uns nach einer Straßenkreuzung im Ort und dann wieder zu uns hin. Und dort — wir wollten unſeren Augen nicht trauen — dort ſtand ein deutſcher Reiter auf Poſten.

Der Mann drehte uns den Rücken zu und ſpähte ſcharf die Straße hinunter, feindwärts. Er ſtand halb in der Deckung einer Hausecke. Seine Hände hielten ſchußbereit den Karabiner, den rechten Zeigefinger auf Druckpunkt am Abzug. Seinen Stahlhelm hatte der Reiter in den Nacken geſchoben, um beim Schießen nicht durch die Vorderſchiene behindert zu ſein. Mit der linken Schulter lehnte der Mann feſt gegen die Mauerecke. Der Karabiner lag auf einer fingerdicken, etwas hervorſpringenden Efeuranke. Zwiſchen den harten, dunkelgrünen Efeublättern hervor drohte die ſchwarze Karabinermündung eiskalt in die Dorfſtraße hinab, dort, wo gleich der Gegner auftauchen mußte. An der ſchützenden Mauer, neben dem Pferd, lehnte die Reiterlanze mit dem eingerollten Fähnchen. Der Mann hatte die mittlere Patronentaſche geöffnet. Griffbereit lagen die Rahmen. Ein Bild höchſter Kampfbereitſchaft und letzter Entſchloſſenheit.

Wir fuhren langſam heran. Das Heulen der Granaten in der Luft, das Knattern des Gewehrfeuers, das Praſſeln der Spitzgeſchoſſe gegen Dächer und Mauern, dieſer nervenzerreißende Schlachtenlärm übertönte das Geräuſch unſerer langſam anrollenden Wagen. Der Reiter ſah uns nicht, hörte uns nicht. Wir riefen ihn an. Er drehte ſich raſch zur Seite, ſah uns, erkannte uns als deutſche Offiziere, blickte aber ſofort wieder feindwärts, ſo wie es die Vorſchrift verlangt... „Sie da, was machen Sie denn noch hier?" rief man ihm zu. Er drehte nur ſekundenlang das Geſicht zu uns, blickte dann wieder nach vorne und ſagte, laut und deutlich: „Dragoner auf Nachhutpoſten, Herr Major!" „Aber, mein Sohn", tadelte väterlich Major Brinkmann, „das geht doch nicht; weißt du auch, daß du mutterſeelenallein biſt, daß es faſt noch drei Kilometer ſind bis zum erſten deutſchen Infanteriepoſten und daß bis dorthin alles unter Feuer liegt?" „Herr Major, ich habe Befehl, hier zu warten bis der Feind angreift und dann — —"

„Na, und dann — —?"

„— — und dann ein paar Schuß abzugeben und wegzureiten."

„Und wenn man dich zufällig hier vergeſſen hat, wie?"

Der Dragoner ſtutzte, überlegte einige Sekunden und beharrte, Naſe immer nach vorn gerichtet, ſcharf beobachtend: „Ich habe Befehl, hier zu warten bis der Feind angreift, Herr Major ...."

Auf den Rückzugsſtraßen, irgendwo in Frankreich, ſind ſtille Heldentaten ſchon Alltäglichkeiten. Hier hat ein junger deutſcher Reiter einen Befehl bekommen. Er führt den Befehl aus, mag die Welt um ihn zertrümmert einſtürzen.

Wie er ausſah, dieſer Letzte am Feind?

Wie er hieß?

Einerlei, es war ein deutſcher Soldat! Vielleicht ein Bauernſohn aus Weſtfalen, vielleicht ein Induſtriearbeiter von der Ruhr, vielleicht ein Holzknecht aus Oberbayern oder ein Winzer von der Moſel. Spielt keine Rolle, es war ein deutſcher Soldat.

Dieſer Junge hier auf verlorenem Poſten war für uns das Symbol des einſam und ſtill kämpfenden, pflichttreuen Frontheeres. Langſam fuhren wir weiter. Knapp 200 Meter von dem Standort des letzten deutſchen Reiters entfernt ſtießen wir auf die franzöſiſche Vorhut ...

In glatter Fahrt kamen wir auf dem Wege nach Rocquigny wieder bis Trêlon.

An der Straßenecke, wo vor zwei Stunden noch der deutſche Dragoner auf verlorenem Poſten nach dem Gegner ausſchaute, ſtand jetzt der Pfarrer von Trêlon und zeigte uns die geballte Fauſt ...

Ehre und Gemeinschaft

Grundsätzliches zum nationalsozialistischen Ehrenschutzgedanken

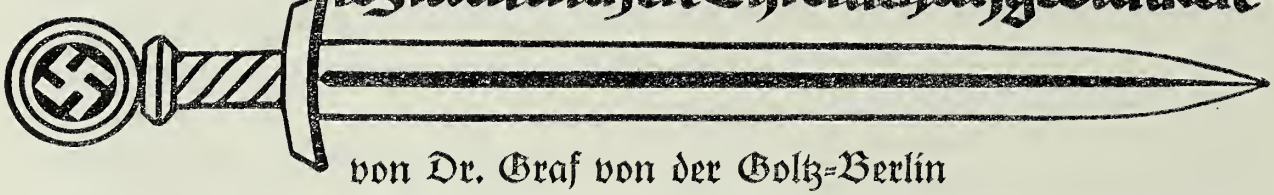

von Dr. Graf von der Goltz-Berlin

Die Ehre ist das höchste Gut. Sie zu bewahren und zu beschützen, muß jedem Deutschen wesentlicher sein als zu leben ... Deutsche Ehre ist nicht gebunden an Geld, Besitz, Titel, Stand und Rang. Deutsche Ehre ist Soldatenehre und deshalb gebunden an Vaterlandsliebe, Treue, Mannhaftigkeit, Kameradschaft und Ehrlichkeit.

I.

Die Ehre ist ein eigen Ding. Sie ist materiell nicht wägbar und hat keinen Preis.

Eine Zeit, die den einzelnen zum Ausgangspunkt und Zielpunkt ihrer Betrachtungsweise machte und alle Einrichtungen der Gemeinschaft danach betrachtete und entwickelte, eine solche Zeit mußte auch Fragen der Ehre dem einzelnen überlassen. Wie er seine Ehre wahrte, war mehr oder weniger Sache seiner Empfindlichkeit. Der geschäftliche Erfolg wurde in der Regel durch derartige Fragen nicht gestört — eher durch allzu große Hemmungen.

Über die eigenen unmittelbaren Interessen hinaus zur Verfügung der Gemeinschaft stand der einzelne nur für den Fall der Not, des Krieges und dergleichen, soweit nicht ein selbstgewählter Beruf, etwa des Offiziers oder Beamten, ihn ausdrücklich für sein ganzes Leben in solchen Dienst stellte. Und es ist bezeichnend, daß gerade da, wo sich im Bereich dieser Männer Gemeinschaften bildeten, beispielsweise im Offizierkorps oder auch ideenmäßig in Studentenverbindungen, eine besondere Pflege der Ehre sich ausbildete vom Standpunkte und nach Richtlinien solcher Gemeinschaft.

Heute steht nach nationalsozialistischer Auffassung das ganze Leben irgendwie in solchem Dienst und erhält seinen Sinn daraus. Demgemäß ist heute überall die Ehre und Achtung zu wahren, die solcher Beruf und solcher Dienst erfordert — vom Standpunkte der Gemeinschaft.

II.

Daß eine Gemeinschaft ohne Ehre nicht leben und höheren Zielen nicht dienen kann, steht außer Frage. Gilt dies doch schon für den einzelnen, dessen wenigstens rein physische Existenz auch noch ohne Ehre theoretisch denkbar wäre, bei dem jedoch Ehre und Selbstachtung die Voraussetzung für die Erfüllung jeder über das rein Physische hinausgehenden Leistung ist. Wieviel mehr gilt dies für eine Gemeinschaft, die überhaupt erst durch das Vorhandensein eines solchen höheren Zweckes zu einer Gemeinschaft wird und deshalb vom Augenblick ihrer Entstehung an von der Ehre begrifflich nicht zu

trennen ist. Sie muß also, wenn sie höhere Zwecke erfüllen will, ihre eigene Ehre wahren und schon aus diesem Grunde um die Ehrenhaftigkeit ihrer Glieder besorgt sein. Denn jede Minderung der Ehre des von der Gemeinschaft untrennbaren einzelnen muß auch die Ehre der Gemeinschaft mindern — ganz wie im alten Offizierkorps die Ehre des einzelnen Grundlage der Ehre des Ganzen war. Und ganz wie heute nach § 7 der Richtlinien für die Parteigerichte der NSDAP. alle Handlungen verfolgt werden, die dem Ehrgefühl und den Anschauungen der NSDAP. zuwider sind und daher die gemeinsame Ehre der Partei gefährden oder verletzen.

Um die größte aller deutschen Gemeinschaften, die deutsche Volksgemeinschaft, zu einer wirklichen Gemeinschaft aus gemeinsamer Wurzel der Ehre, Selbstachtung und des ungehemmten Leistungswillens zu machen und zur Sicherung des Leistungsprinzips, hat folgerichtig der Nationalsozialismus sich unter Verneinung jeder Klassenehre zur gleichen Ehre aller Volksgenossen bekannt.

III.

Das Recht ist berufen, aus solcher Auffassung die rechtlichen Folgerungen zu ziehen. Das wird zunächst auf dem Rechtsgebiet zu geschehen haben, welches das Leben des Volkes und die davon untrennbare Ehre durch Strafdrohungen zu sichern hat. Es ist aber nicht nur Sache des Staatsanwalts, die Ehre zu schützen, sondern zugleich Sache des einzelnen und der besonderen Gemeinschaften, in denen er die Leistung seines Lebens vollbringt und der großen Gemeinschaft dient. Von der diesen Gedanken ausführenden deutschen Ehrengerichtsbarkeit als einem wesentlich neuentwickelten Rechtsgebiet soll hier im Rahmen dieser Ausführungen die Rede sein.

Einmal werden die Strafen für schwere Ehrenkränkungen, insbesondere aber für Verleumder und böswillige Denunzianten nach der Strafdrohung des Gesetzes und seiner Anwendung wesentlich höher sein müssen als zuvor. Es verrät eine zu materielle Auffassung, wenn der Dieb, der einen Hundertmarkschein wegnimmt, mit Freiheitsstrafe belegt wird, nicht aber derjenige, der einem anderen die Ehre nimmt oder auch nur zu nehmen sucht. Es geht auch nicht an, wenn bei einer berechtigten Amnestie für sogenannte Bagatellsachen nahezu alle Ehrverletzungen von seiten der erkennenden Gerichte als Bagatellsachen behandelt werden.

Ebenso ist als reformbedürftig erkannt die Frage des Wahrheitsbeweises bei Beleidigungen. Wer nur einem anderen etwas auswischen will und dazu irgendwelche an sich vielleicht vergröberten oder entstellten, aber in irgendwelchen Einzelpunkten wahren Vorgänge heranholt aus fernster Vergangenheit oder dem Privatleben des Betroffenen, welche die Gemeinschaft nicht im mindesten interessieren und nur dazu dienen sollen, Leistungsfähigkeit und Leistungsmöglichkeit gegenüber der Gemeinschaft herabzusetzen, der muß wegen solcher bösartigen Gesinnung und Ehrverletzung bestraft werden, ohne daß es auf den Wahrheitsbeweis ankommen kann. Denn selbst wenn dieser erhoben und lückenlos zugunsten des Gekränkten entschieden wird, bleibt nach altem Volkswort immer etwas hängen, und ist in der öffentlichen Meinung der Gekränkte schon dadurch herabgesetzt, daß er sich überhaupt gegenüber solchen Vorwürfen mit unsäglichen Mühen und Zeugen aller Art in womöglich öffentlicher Gerichtsverhandlung zu wehren hat.

Eine weitere brennende Frage ist inzwischen bereits durch die neueste Rechtsprechung gelöst worden, die Frage strafbarer Beleidigungsfähigkeit solcher Gemeinschaften, die nicht in die Form öffentlicher Körperschaften gekleidet und doch dem Dienste am Ganzen gewidmet sind. Bekanntlich hat schon entgegen allen damals herrschenden Meinungen und Rechtsprechungen der Tübinger Kommentator Frank die Auffassung vertreten, daß die Ehre durch den Wert zur Erfüllung sozialer Aufgaben begründet wird und deshalb auch einer Kollektivpersönlichkeit zukommt, der solche Aufgaben obliegen. Wenn man heute die Ehre des einzelnen gerade vom Standpunkte seiner Bedeutung für die Gemeinschaft sehen und der Gemeinschaft weitgehende Verfügung in den Fragen solcher Ehre geben will, so ist es freilich widersinnig, wenn man gleichzeitig die Beleidigungsfähigkeit solcher Gemeinschaft selbst noch bezweifeln oder gar bestreiten wollte. Und das einzige Problem, das ernster Erwägung bedarf, wird die Frage sein, ob man die Beleidigungsfähigkeit beschränken

kann auf solche lebendigen Gemeinschaften, die dem Dienste an der Gesamtgemeinschaft ausdrücklich gewidmet sind.

An einer Stelle berühren sich Strafrecht und persönlicher Ehrenschutz — da, wo bisher der Gekränkte mit der blanken Waffe Genugtuung vom Gegner fordern durfte, der Gegner sich ihm stellen mußte und beide trotz solcher öffentlich anerkannten Pflicht straffällig wurden. Es besteht kein Zweifel, daß der nationalsozialistische Staat den Zweikampf da, wo er ihn bewußt zuläßt, nicht zugleich unter Strafe stellen wird.

IV.

In aller Regel wird, wer ehrlos handelt, auch strafbar sein. Sache des Gesetzgebers ist es, nach Möglichkeit das sittliche und gesetzte Recht zu vereinen. Aber immerhin wird man zwischen Recht und Strafrecht zu unterscheiden haben und nicht jede Handlung gleich unter Strafe stellen können, die möglicherweise nicht zu 100 Prozent „anständig" ist.

Auch wird nicht jede Handlung jedes einzelnen vom Standpunkte der Allgemeinheit strafbar sein können, die vom Standpunkte besonders und freiwillig übernommener weltanschaulicher Verpflichtungen, etwa als Parteimitglied der NSDAP., oder vom besonderen Standpunkte eines bestimmten Berufsstandes verwerflich oder wenig schön erscheint.

So kann man sich wohl schwere Fälle denken, in denen ein Gericht ehrlose Handlungen mit schwersten Strafen ahndet und die Ehrlosigkeit vor aller Welt feststellt, und wo jede weitere eigene Tätigkeit von besonderen Ehrengerichten über knappe Schlußfolgerungen hinaus überflüssig erscheint.

V.

Demgemäß sind Ehrengerichte geschaffen worden und weiter im Werden nahezu auf allen Gebieten des Lebens, sei es rein weltanschaulicher Art, sei es beruflicher Art, wobei freilich die Weltanschauung vom Beruf nicht zu trennen ist, insoweit sich aus ihr besondere berufliche Pflichten ergeben.

Neben die alten Ehrengerichte für die Träger staatlicher Ämter — Offiziere, Beamte — und staatlich geprüfter und beaufsichtigter Berufe — Ehrengerichte für Ärzte und Rechtsanwälte — sind Ehrengerichte der nationalsozialistischen Berufsorganisationen getreten. Die staatlich neugeschaffenen Organisationen der Wirtschaft, denen zwangsläufig alle selbständig in der Wirtschaft tätigen Unternehmen kraft Gesetzes angehören müssen, vom führenden Großindustriellen bis zum letzten Handwerker und Händler, und die insofern Zwangsorganisationen mit öffentlichen Aufgaben und monopolistischem Einschlag sind, erhalten ihre Ehrengerichte. Und als Übergang von dort zu den großen weltanschaulichen Organisationen, wie die NSDAP., SA., SS., die ihre eigene Ehrengerichtsbarkeit haben, sind große Organisationen wie der Reichsnährstand und die Deutsche Arbeitsfront zu erwähnen, bei denen die im Vordergrund stehende Weltanschauung und die wirtschaftliche Verpflichtung des einzelnen bereits kaum noch oder überhaupt nicht mehr zu trennen sind.

Wer wollte bezweifeln, daß das Abmeierungsverfahren, das dem Bauern mit der Bauernehre das Recht zur Bewirtschaftung eines Hofes nimmt, ein ehrengerichtliches Verfahren ist! Und auch das Disziplinarverfahren gegen Amtswalter der Arbeitsfront schließt nach ausdrücklicher Vorschrift das Ehrenverfahren in sich — ebenso wie schließlich auch das beamtenrechtliche Disziplinarverfahren von Fall zu Fall einen über die bloße Verletzung von Berufspflichten hinausgehenden zugleich ehrengerichtlichen Charakter hat. Gewiß wird es richtig sein, auf die Dauer hier, wenn nicht im Verfahren, so doch im Urteilsspruch scharf zu trennen und da, wo es sich nur um ein berufliches Vergehen handelt, das nicht notwendig die Ehre zu berühren braucht, zum Ausdruck zu bringen, daß die Ehre des Verurteilten unberührt geblieben ist.

Fast alle diese neuen Formen einer Ehrengerichtsbarkeit sind letzten Endes aus den alten Formen vereinsrechtlicher Ausschließungsverfahren zu ganz neuem Zweck und Inhalt erwachsen und teils auf Grund der Autonomie der Organisationen und Verbände, teils kraft besonderer Gesetze zustande gekommen. So sei denn zum Schluß noch diejenige Ehrengerichtsbarkeit erwähnt, die ohne irgendeinen verbands- oder organisationsmäßigen Vorläufer auf völlig neuem Boden erwuchs und für die

Einrichtung mancher anderen Ehrengerichtsbarkeit das Fanal bedeutete: die durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit geschaffene soziale Ehrengerichtsbarkeit.

Neben der grundsätzlichen Bedeutung dieser Einrichtung, die durch ein völlig neues Gesetz den Willen des neuen Staates zur Ehrengerichtsbarkeit als solchen begründete, wurde damit gleichzeitig unzweideutig die Gleichberechtigung der Ehre auch des deutschen Arbeiters zum Ausdruck gebracht, die Gleichberechtigung einerseits, die gleiche Verantwortung andererseits.

VI.

Das Gebiet dieser Ehrengerichtsbarkeit in ihren einzelnen Arten ist notwendig begrenzt. Man kann nicht für jeden einzelnen Volksgenossen neben das allgemeine Strafgesetzbuch einen ganz allgemein gehaltenen Ehrenkodex mit ehrenstraflichen Folgen anderer Art setzen. Wollte man dies, so würde man damit nur eine Unvollständigkeit des Strafgesetzbuches bescheinigen, die man dann besser durch seine Ergänzung beseitigen sollte. Was nach deutscher Ehrauffassung für jeden einzelnen Volksgenossen strafrechtliche Folgen haben soll, gehört in das allgemeine Strafgesetzbuch.

Dagegen werden die Berufsehrengerichte über Verletzungen der Ehre zu urteilen haben, die sich aus den allgemeinen Berufspflichten ergeben — ehrlose Dienstauffassung, ehrloses Verhalten im Dienst und außer Dienst, soweit dadurch die Autorität für den Dienst beeinträchtigt wird. Daß sich die Frage der Berufsehre weitgehend nach weltanschaulichen Gesichtspunkten richtet, ist bereits ausgeführt. Aber man wird sich hüten müssen, die Kritik des außerdienstlichen Verhaltens vor den Berufsehrengerichten zu überspitzen und dies wirklich nur auf die Fälle beschränken, in denen die Achtung, die der Beruf erfordert, tatsächlich gefährdet ist.

Die sozialen Ehrengerichte beschränken sich auf Tatbestände der Verletzung oder Gefährdung gerade der für die soziale Zusammenarbeit notwendigen Ehrenpflichten und Eigenschaften. Mögen sie vielleicht später einmal neben den aufgestellten besonderen Tatbeständen sozialer Ehrverletzung auch noch die Möglichkeit einer Generalklausel sozialer Ehrverletzung kennen, stets werden sie sich auch generell auf Formen der Verletzung gerade dieser sozialen Ehren beschränken, solange sie eben soziale Ehrengerichte sind.

In den großen weltanschaulichen Organisationen wird man von vornherein insofern einen Schritt weitergehen können, als niemand zwangsweise durch seinen Beruf zu deren Mitglied wird, sondern besondere Pflichten zu weltanschaulich einwandfreiem Handeln durchaus freiwillig und besonders übernommen werden.

VII.

Im übrigen kann es einen geschriebenen Ehrenkodex nicht geben. Dennoch sind in einer Zeit des Anlaufs die Grundsätze klarzustellen und sind Ehrenrichter nötig, die diese Grundsätze in ihrem ethischen Gehalt selbst im Herzen tragen.

Verhältnismäßig leicht ist es für die Ehrengerichtsbarkeit in den eingefahrenen Geleisen des Soldaten- und Beamtenberufs und der längst mit Ehrengerichten bedachten staatlich geprüften und beaufsichtigten Berufe.

Auch in den weltanschaulichen Organisationen ergibt sich das Gefühl für die Ehre und die daraus gebotenen Pflichten schlicht und einfach aus ihrer Geschichte. Statt vieler Worte sei dies mit den zu Beginn dieser Ausführungen zitierten Sätzen zum Ausdruck gebracht, welche die Bestimmungen über die SA.-Ehrengerichtsbarkeit einleiten und sinngemäß für jeden politischen Soldaten der nationalsozialistischen Weltanschauung gelten.

Es wird dahinter noch gesprochen von der „Pflicht, diesem Ehrbegriff nachzuleben, ihn zu pflegen und durch vorbildliches Verhalten in alle Teile des Volkes zu verpflanzen".

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Gefahren für die ehrengerichtliche Rechtsprechung liegen da, wo eine wirtschaftliche Tätigkeit weltanschaulich beeinflußt sein oder werden soll und daraus echte oder vermeintliche Kollisionen entstehen. Dies gilt vor allem für die so notwendigen Ehrengerichte der gesetzlichen Wirtschaftsorganisationen, allenfalls vielleicht

auch noch für die weltanschaulichen Berufsverbände in einer Zeit des Anlaufs und Überganges. Eigennutz und Gemeinnutz decken sich eben nicht unbedingt in so vielen Fällen, wie es das neue Einzelmitglied von seinem Standpunkt vermeint, wenn es den bösen Eigennutz des Konkurrenten mit dem „Gemeinnutz" des eigenen Vorteils zu schlagen sucht.

Reine Wettbewerbsfragen können grundsätzlich nicht Gegenstand ehrengerichtlicher Verhandlung und Ahndung sein, wenn nicht die gleichzeitige Betätigung unanständiger Gesinnung hierbei nachgewiesen ist. Der Wettbewerb entspricht grundsätzlich nationalsozialistischem Leistungsprinzip und ist frei. Er ist es, der vorwiegend die Produktion verbessert und verbilligt und damit wirtschaftlich am besten der Gemeinschaft dient. Wer mit falschen Angaben wirbt, wer schlechtere Qualität billiger verkauft, wo er gleiche Qualität vortäuscht, wer sonst unanständige Mittel im anständigen Wettbewerb verwendet, der ist ehrengerichtlich zu fassen, nicht aber wer überhaupt billiger verkauft. Reine Geldfragen sind niemals Ehrenfragen.

Wo es um die Ehre des einzelnen und des Ganzen geht, ist jede kleinliche Empfindlichkeit fehl am Ort. Das pulsierende Leben kann nicht in spanische Stiefel gepreßt werden, sondern muß in seiner Freiheit und Vielseitigkeit verstanden und bejaht, auch durchaus mit Humor und ohne jeden Minderwertigkeitskomplex bejaht werden. So ist jenes durch die Presse bekanntgewordene Urteil einer der ersten handwerklichen Ehrengerichte durchaus eine nur durch die Neuheit der Einrichtung bedingte Einzelerscheinung geblieben, jenes Urteil, welches einen Schuhmacher zu ehrengerichtlicher Geldstrafe verurteilte, weil er über seiner Werkstatt ein Schild mit der Inschrift „Zum billigen Schuster" befestigte und durch diese Bezeichnung angeblich seinen ganzen Berufsstand verächtlich gemacht habe. Die Vermutung liegt nahe, daß die wesentliche Ursache jenes Urteils nicht bei dem „Schuster" lag, sondern bei der ungern vernommenen Billigkeit, ganz im Sinne meiner vorherigen Wettbewerbsausführungen.

Ebenso ist im Zeichen des Leistungsprinzips jede freie Leistung ehrengerichtlich vor kleinlichem Neide zu schützen, und nicht derjenige, der sie vollbringt, sondern der sie stört, zu verfolgen, wenn unanständige Gesinnung damit verbunden ist. Die Gemeinschaft, die nicht die Persönlichkeit mit allen Mitteln förderte, würde zum marxistischen Kollektiv. Das Ehrengericht schützt den Mann, nicht die erstarrte Trägheit, die es im Gegenteil vernichten wird, wenn sie ihre fehlgeleitete sonst mangelnde Aktivität an der Leistung anderer aus unanständiger Gesinnung austobt. Das deutsche Volk ist im Zeichen der nationalsozialistischen Bewegung in seinen besten Gliedern ein Volk von Soldaten geworden, Soldaten auf allen Gebieten des Lebens. Auch der Freimut des Soldaten ist eine von seinem Ehrbegriff und seiner Leistung nicht zu trennende und in den richtigen Grenzen stets zu schützende Eigenschaft.

Mit allem Vorstehenden ist zugleich gesagt, daß der böswillige Denunziant in keiner der deutschen Leistungs- und Gesinnungsgemeinschaften einen Platz hat, und böswillige Denunziationen als primitivste Verletzung des Treuegedankens grundsätzlich und absolut zur Ausschließung führen müssen.

Im übrigen wird der große Erziehungsgedanke bei jedem ehrengerichtlichen Erkenntnis in Anbetracht der Neuartigkeit dieser Einrichtung besonders zu bedenken sein. Was ausgesprochen unanständig ist, weiß gewiß das Volksempfinden auch ohne Ehrengerichtsbarkeit. Mag aus solchem Verhalten, wenn es unverbesserlich ist, sofort die brutale Konsequenz gezogen werden. Soweit es sich um Grenzfälle, zweifelhafte Fragen, insbesondere Fragen einer erst im Ausbau begriffenen neuen Berufsehrenauffassung handelt, wird man zur letzten Konsequenz sich in der Regel nicht entschließen. Zu Recht hat das Reichserbhofgericht zur Frage

der Abmeierung eines Bauern im Beschluß vom 26. November 1935 (JW. 9/36 S. 583) zum Ausdruck gebracht, daß es die Aufgabe des Reichserbhofgerichts ist, mit Hilfe des Reichsnährstandes durch Überwachung und notfalls Eingriff den Eigentümer zu einer geordneten Wirtschaftsführung anzuhalten und zu erziehen, und daß die bisherige Wirtschaftsführung des Eigentümers milde zu beurteilen ist. So sollen auch Leichen nicht ausgegraben und alte Geschichten, insbesondere aus der Zeit vor 1933, nicht zum Gegenstand neuer Verfahren gemacht werden, wenn nicht neue Verfehlungen durch früheres Verhalten ihre besondere Illustration finden.

Und fahrlässige Verstöße gegen Ehrenpflichten werden grundsätzlich niemals zur schwersten Strafe der Ausschließung führen können. Ausschließung oder Berufsunfähigkeit sollte als das Urteil der Hoffnungslosigkeit in der Regel nur da in Frage kommen, wo die Ehre nicht allein verletzt, sondern verloren und zum mindesten für den Berufs- und Lebenskreis des Ehrengerichts vernichtet ist.

VIII.

Die Anwendung der Ehrengerichtsbarkeit ausschließlich auf Fälle, in denen wirklich die Ehre ernstlich gefährdet oder verletzt ist — wie es in manchen Ehrengerichtsordnungen sogar heißt, gröblich verletzt ist — ergibt sich schon aus den schwerwiegenden Folgen, die jede ehrengerichtliche Verurteilung haben muß. Die Ehrengerichtsbarkeit ist stets ein scharfes Schwert gewesen, auch zu einer Zeit, wo sie noch auf kleinste Kreise beschränkt war. Sie ist es heute mit ihrer Ausdehnung auf nahezu das gesamte deutsche Volk mehr denn je.

Der Gedanke auch des nationalsozialistischen allgemeinen Strafrechts ist, daß in der Regel der Täter mit Verbüßung seiner Strafe seine Schuld sühnt. In schwersten Fällen sind mit dem Strafurteil weitergehende Folgen verbunden: Verlust von Ämtern, Auszeichnungen, Aufgaben verschiedener Art, Unfähigkeit, bestimmte neue Aufgaben zu übernehmen u. dergl.

Aber nicht jede strafbare Handlung kann und darf zugleich zu Ausschluß und Vernichtung führen. Alles dieses sind letzten Endes Fragen des Einzelfalles, der beteiligten Person und des Maßes ihrer Schuld sowie des Gebietes der einzelnen beteiligten Ehrengerichte. Auch hier wird man scheiden müssen. Den rein weltanschaulichen Organisationen ist jeder freiwillig beigetreten und mag die Folgen tragen aus einem nicht mit den freiwillig übernommenen Sonderpflichten übereinstimmenden Verhalten. Schwieriger werden die Fragen bei den beruflichen Ehrengerichten.

Es besteht kein Zweifel, daß an sich die Berufsehrengerichte nur über Pflichtverletzungen zu entscheiden haben, die den eigenen Beruf berühren. Da, wo ein Aufnahmeverfahren unter Prüfung der ehrenhaften Vergangenheit noch nicht vorgesehen ist, wie etwa im Anwaltsberuf, sind frühere Verfehlungen in anderen Berufen auf dem Wege über die Berufsehrengerichte nur in besonderen Ausnahmefällen heranzuziehen, in denen so schwerwiegende Folgen dem gesunden Volksempfinden entsprechen. Denn sie können zur Vernichtung führen.

Es ist unbedingt denkbar, daß weltanschauliche Verstöße zwar zu einer Entfernung aus der Sondergemeinschaft nationalsozialistischer Vorkämpfer führen, nicht aber notwendig zugleich aus einem Beruf mit seinen allgemeinen, für jeden gültigen nationalsozialistischen Pflichten. Es ist denkbar, daß eine Entfernung erfolgen muß aus qualifizierten Führerberufen oder Berufen, die ein besonderes Vertrauen erfordern, nicht aber aus jedem Beruf qualifizierter Leistung. Wollte man hier zu weit gehen, so müßte es in der letzten Konsequenz dazu führen, daß man dem einzelnen das Recht auf Arbeit abspricht.

Dabei ist sehr interessant, wie selbst das Gesetz über die soziale Ehrengerichtsbarkeit in schwersten Fällen wohl dem Führer eines Betriebes die Fähigkeit nimmt, künftig je wieder Betriebsführer zu sein, und wie es einem Vertrauensratsmitglied die Fähigkeit nimmt, je wieder Mitglied eines Vertrauensrats zu sein. Die Fähigkeit, eine Arbeit zu übernehmen, sei es auch

nur auf Zeit, kann auch nach diesem auf dem Gebiete der Ehrengerichte wohl bahnbrechenden und entscheidenden Gesetze niemandem genommen werden, sondern solchenfalls erfolgt auch in schwersten Fällen nur die Entfernung vom derzeitigen Arbeitsplatz. Jede andere Regelung wäre in so weitgehender Konsequenz gleich einem bürgerlichen Tode und schlimmer als ein physischer Tod. Auch das Bürgerliche Strafgesetzbuch kennt eine lebenslängliche Ehrlosigkeit nur bei Todesstrafe und bei lebenslänglichem Zuchthaus. Es geht von dem sehr richtigen Gedanken aus, daß man den lebenslänglich Ehrlosen besser aus dieser Welt und dem Umgang mit ihr ganz entfernen soll. Das Recht auf Arbeit ist aber auch im Strafrecht selbst demjenigen nicht genommen, der nach Verbüßung seiner Strafe auf Zeit noch gewisse Beschränkungen seiner Betätigungsmöglichkeit an sich trägt.

Man kann dem Übeltäter für den Fall schwerer Ehrlosigkeit die Aufstiegsmöglichkeiten nehmen. Man kann und wird ihm die Möglichkeit nehmen, Amtswalter, ja, auch Mitglied des Vertrauensrates zu sein oder zu werden. Man kann unter Umständen daran denken, ihm in äußersten Fällen auch die Möglichkeit qualifizierter Arbeit zu nehmen, ähnlich wie die Arbeit in höher qualifizierten Berufen. Die Möglichkeit, von seiner Hände Arbeit sein Leben zu fristen, wird niemand auch dem Ehrlosen nehmen in der Zeit, in der er sich auf freiem Fuße befindet. Will man solche Leute in einer besonders organisierten Gemeinschaft aller Schaffenden nicht sehen, wofür jeder volles Verständnis haben muß, so wird jedenfalls insoweit der sonst naheliegende Gedanke einer weltanschaulichen Organisation mit Anschluß aller Schaffenden und Ausschluß aller nicht Angeschlossenen von der Schaffensmöglichkeit nicht durchzuführen sein.

IX.

Die Notwendigkeit schneller und sicherer Entscheidungen und einheitlich abgewogener Folgen könnte zu Schwierigkeiten führen bei der Beteiligung sehr vieler gleichzeitig zuständiger Ehrengerichte, deren Vorhandensein an sich nicht nur verständlich, sondern notwendig ist, aber vorsorglich zur Aufstellung von Kollisionsnormen zwingt.

Selbstverständlich kann die Bewertung einer festgestellten Handlung vom Standpunkte jedes Ehrengerichts verschieden sein. Wer einen anderen beleidigt und vom Strafrichter verurteilt werden muß, braucht sich deshalb noch nicht notwendig vom Standpunkte der Berufsehre vergangen zu haben. Und ist ihm dies zugleich als Verletzung der Berufsehre vom Berufsehrengericht anzurechnen, so braucht damit noch nicht notwendig ein etwa vom Ehrengericht der Partei zu ahndender Verstoß gegen besondere weltanschauliche Pflichten verbunden zu sein. Umgekehrt können Verfehlungen vorliegen, die das Partei-Ehrengericht verfolgt, die aber mit der Berufsehre nichts und mit dem Strafrichter überhaupt nichts zu tun haben.

Können also die Wertungen durchaus verschieden sein, so wird man auf alle Weise zu vermeiden suchen müssen, daß die Feststellungen dessen, was überhaupt geschehen ist, verschieden sein können. Diese Schwierigkeiten haben ja im Ehrenschiedsverfahren der SS. bereits zu dem alten Gedanken der Eideshelfer geführt, die solchenfalls als Glaubwürdigkeitszeugen dem Beschuldigten oder seinem Gegner zur Seite treten können.

Vorbildlich geregelt ist die gegenseitige Abgrenzung und Zusammenarbeit bei den Ehrengerichten der Partei und ihrer Gliederungen.

Da, wo strafrechtliche Verfehlungen nicht in Frage stehen, dagegen die Prüfung durch verschiedene Ehrengerichte außerhalb der eigentlichen Parteigerichtsbarkeit in Frage kommt, wird bei gleichen Bewertungsgrundlagen die Möglichkeit gemischter Ehrengerichte, wie sie beispielsweise im Ehrenschiedsverfahren der SS. vorgesehen ist, zu wesentlicher Vereinheitlichung und Beschleunigung der Entscheidung führen können.

Steht die Ehre in Frage, so sollte es sich im Regelfalle nur um wenige Monate handeln, bis grundsätzlich entschieden ist.

X.

Jedenfalls werden grundsätzlich einheitliche Methoden, wie sie sich in den großen Ehrengerichtsordnungen von Partei und Staat finden, überall auch da, wo die Ehrengerichtsbarkeit noch auf freier Vereinbarung beruht oder neugeschaffen wird, ein einheitliches richtiges Ergebnis auch bei der Wahrheitsermittlung durch verschiedene Stellen sichern helfen. Mögen hier in großen Zügen diese entscheidenden Grundsätze kurz erwogen werden:

1. Die Entscheidung, ob eine Sache vor dem Ehrengericht anhängig zu machen ist, und die Entscheidung, ob eine ehrengerichtliche Verfehlung vorliegt, muß in verschiedenen Händen liegen. Der Entscheidung eines Ehrengerichts überantwortet zu werden, ist in jedem Falle eine Peinlichkeit, die nur dann berechtigt ist, wenn eine andere Stelle die Prüfung solchen Falles durch das Ehrengericht für geboten hält.

2. Das rechtliche Gehör steht als tragender Grundsatz bei Beginn und Ende eines jeden Ehrenverfahrens.

Schon die Stelle, welche die Vorentscheidung trifft, sollte sie nicht treffen, ohne den Beschuldigten zum wenigsten gehört zu haben. Kein Verfahren kann längere Zeit schweben, ohne daß der Beschuldigte alsbald zu den gegen ihn eingangenen Beschuldigungen gehört wird.

Die Anhörung des Beschuldigten steht nicht nur am Beginn, sondern auch am Ende jedes Verfahrens. Vertrauliche Zeugenaussagen, zu deren Inhalt der Beschuldigte keine Stellung nehmen kann, gibt es nicht.

Auch bei einstweiligen Ausschlüssen, Vertretungsverboten und ähnlichen vorläufigen Entscheidungen, die als Sofort-Maßnahmen mitunter notwendig werden, wird solche Zwischenentscheidung in der Regel durchaus den Aufschub von ganz wenigen Tagen oder gar Stunden vertragen, der sich daraus ergibt, daß man den Beschuldigten vorher hört. Ist dies nicht möglich, so ist dem Beschuldigten mit der Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen diese Zwischenentscheidung zugleich die Möglichkeit zu geben, spätestens jetzt sofort zu der Beschuldigung selbst gehört zu werden.

3. Daß der Anzeigende, daß bisherige Mitarbeiter, Gegner oder auch nur Zeugen eines solchen Verfahrens bei der Untersuchung oder gar Entscheidung niemals mitwirken dürfen, ist gleichfalls bereits Gemeingut deutscher Ehrengerichtsbarkeit.

4. Die Unmittelbarkeit des Eindrucks und der Verhandlung ist bei den schwerwiegenden Folgen ehrengerichtlicher Entscheidungen sicherste Grundlage für richtige Sprüche. Wenigstens der Beschuldigte selbst, wenigstens die Hauptbelastungszeugen sollen grundsätzlich selbst ihr Wort und Gesicht unmittelbar dem Ehrengericht vorzuführen Gelegenheit haben.

5. Ehemalige Mitarbeiter, Freunde und dergleichen, die jahrelang geschwiegen, angeblich Material gesammelt und nun ausgepackt haben, verdienen grundsätzliches Mißtrauen. Wer Ehrgefühl hat, meldet das, was er melden zu müssen glaubt, sofort. Sonst muß seine Treulosigkeit und charakterliche Minderwertigkeit seine Aussage als Zweckaussage erscheinen lassen und damit entwerten.

6. Vor Abschluß des Verfahrens wird jeder Richter sich in die augenblickliche Lage des Beschuldigten versetzen und fragen, was er an Stelle des Beschuldigten noch für Aufklärung, Hinweise oder Fragen erwarten würde, um das Bewußtsein voller Gerechtigkeit zu haben.

7. Jeder Zweifel führt zur Freisprechung. Nicht wer angeklagt ist, hat sich reinzuwaschen, sondern die Vermutung spricht für Ehrenhaftigkeit des deutschen Volksgenossen; der Zweifel kann nie zu seinen Lasten gehen. Ehrverlust ist schlimmer als jede Strafe. Es ist besser, bei nicht völliger Aufklärung jemandem die Ehre zu belassen, der sie vielleicht nicht verdient, als jemandem die Ehre abzusprechen, der möglicherweise doch unschuldig ist.

8. Zum Schluß ein grundsätzlicher Wunsch: Bei der Neuartigkeit der Verfahren, der

Schwierigkeit ihrer Durchführung und der Schwere ihrer Folgen sollte in jedem Ehrengericht zumindest ein Jurist sitzen, der die technischen Möglichkeiten beschleunigter Durchführung und alle Rechts- und Verfahrensgrundsätze von Amts wegen beherrscht. Und es sollte grundsätzlich überall der Beschuldigte zu seiner Seite einen Verteidiger sehen dürfen. Jeder Verbrecher hat nach nationalsozialistischem Recht Anspruch auf Verteidigungsmöglichkeit; wieviel mehr nicht der, um dessen Ehre es geht!

XI.

Die deutsche Ehrengerichtsbarkeit ist eins der jüngsten Kinder der deutschen Gesamtrechtspflege.

Sie hat das Glück, von Anbeginn in einer Zeit zu wirken, in der Formeln und Formen, Bürokratie und Papier keinen Kurs haben.

Mit keinem erst wegzuräumenden Ballast von Aktenstaub und Vorgängen ist sie beschwert.

So wird sie den Fragen der Ehre lebensnah und blutvoll gerecht werden können.

Denn die Ehre ist vom Blut nicht zu trennen.

Und die Fahne ist mehr als der Tod.

Die Ehrengerichtsbarkeit in der nationalsozialistischen Bewegung

Jeder Staat verlangt von seinem Bürger die Erfüllung gewisser Pflichten. Wer gegen diesen Pflichtenkreis verstößt, der hat sich vor dem Strafrichter zu verantworten. Die Partei fordert vom Parteigenossen den Einsatz für das Programm des Führers, sie setzt damit dem Parteigenossen einen höheren Pflichtenkreis über den vom Staat für seinen Bürger gesetzten hinaus. Nur der Parteigenosse, der gegen diesen erhöhten Pflichtenkreis verstößt, wird vom Parteigericht angefaßt. **Der Leiter des obersten Parteigerichts, Reichsleiter Walter Buch.**

Die bedeutendste und vornehmste Ehrengerichtsbarkeit der Bewegung wird durch die

Parteigerichte

in einem eigenen Verfahren ausgeübt. In dieser Zusammenstellung sollen ergänzend lediglich Stand und Grundzüge der bei den Gliederungen der NSDAP. und den ihr angeschlossenen Verbänden bestehenden besonderen Ehrengerichtsbarkeit dargelegt werden. In welchen Parteigliederungen und angeschlossenen Verbänden besteht bereits eine Ehrengerichtsbarkeit?

Eine ausdrücklich formulierte Ehrengerichtsordnung besteht bei: SA., SS., NSKK., NS.-Rechtswahrerbund, NS.-Ärztebund, NS.-Kriegsopferversorgung, Deutsche Arbeitsfront, NS.-Frauenschaft.

Auch die Ehrenordnung des NSD.-Studentenbundes ist von der eingesetzten Arbeitsgemeinschaft nunmehr fertiggestellt. Sie bedarf jedoch noch der parteiamtlichen Genehmigung.

Bei der Reichsjugendführung wird eine Gerichtsbarkeit in Anlehnung an die Grundsätze und Richtlinien des Obersten Parteigerichts und unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich hier um Jugendorganisationen handelt, durchgeführt. Eine besondere Ehrenordnung ist zur Zeit in Bearbeitung.

Auch beim NS.-Dozentenbund wird eine Ehrengerichtsordnung vorbereitet.

Der Reichsbund der Deutschen Beamten hat bis jetzt lediglich eine Ausschlußordnung eingerichtet und will mit dieser Erfahrungen sammeln und dann gegebenenfalls weitergehende Bestimmungen, die auch auf dem Gebiet der Ehrenordnung liegen, erlassen.

Beim NS.-Lehrerbund sind seit Jahren zur Untersuchung und Beilegung von Streitigkeiten in einzelnen Gauen Ehrengerichtshöfe gebildet worden. Eine besondere Verfahrensordnung besteht nicht.

Die zur Zeit bestehenden Ehrengerichtsordnungen lassen sich in zwei Gruppen gliedern:

1. Ehrengerichtsordnungen, die lediglich das Verhältnis des Mitglieds der Gliederung oder des angeschlossenen Verbandes zu der Gliederung oder dem angeschlossenen Verband selbst betreffen (Ausschlußordnung), wie z. B. die derzeitige Ehrengerichtsordnung des NS.-Rechtswahrerbundes oder der DAF.
2. Ehrengerichtsordnungen, die sowohl das Verhältnis des Mitglieds zur Gliederung und zum angeschlossenen Verband, wie auch die Wahrung der Ehre des einzelnen Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern und nach außen zum Gegenstand haben (Ausschluß- und Ehrenordnung). Hierher sind vor allem die Ehrengerichtsordnungen der SA., der SS. und des NSKK., der NSKOV., des NS.-Ärztebundes und der NS.-Frauenschaft zu rechnen.

Innerhalb der ersten Gruppe kann man nun wiederum zwei Arten von Ehrengerichtsverfahren feststellen. Bei der einen Art sind die Ehrengerichte völlig unabhängig, selbständig und entscheiden endgültig. Dem Obersten Leiter der Gliederung oder des angeschlossenen Verbandes ist lediglich ein Begnadigungsrecht eingeräumt (z. B. bei der Deutschen Arbeitsfront). Bei der anderen Art von Ehrengerichten dieser ersten Gruppe steht den Ehrengerichten lediglich die Erteilung untergeordneter Strafen offen; den Ausschluß oder die Amtsenthebung kann nur der Oberste Leiter der betreffenden Organisation verfügen. Den Ehrengerichten steht lediglich ein Antragsrecht bezüglich dieser beiden Verfügungen zu (z. B. NS.-Rechtswahrerbund).

Das Verfahren vor den Ehrengerichten ist in dieser ersten Gruppe im übrigen stark dem geltenden Strafverfahren angeglichen, sowohl in der Einrichtung der Spruchbehörden wie besonders auch in der Durchführung der Verhandlung und der Rechtsmittel. Dabei ist zu beachten, daß grundsätzlich nur ein Rechtsmittel zugelassen wird. Die Zuständigkeit der verschiedenen Ehrengerichte bestimmt sich sachlich nach dem Rang und persönlich und örtlich nach der Gruppe oder dem Bezirk, dem der Angeschuldigte angehört.

Zur Durchführung eines ehrengerichtlichen Verfahrens kommt es in den Fällen der ersten Gruppe, wenn ein Mitglied ein Verhalten an den Tag legt, das mit den Grundsätzen des Nationalsozialismus wie auch mit den Zwecken und Zielen der einzelnen Organisation nicht zu vereinbaren ist.

Die zweite Gruppe der Ehrenordnungen betont, wie bereits ausgeführt, neben der Ehre, die der Organisation als solcher zusteht und die ein Reinigungsverfahren der Organisation — wie in den Fällen der ersten Gruppe — notwendig machen kann, auch den

Schutz der persönlichen Ehre

des einzelnen Mitgliedes, ausgehend davon, daß die Ehre der Organisation durch eine Ehrlosigkeit ihrer Mitglieder naturgemäß betroffen wird. Ferner ist eine Regelung zum Schutze gegen Angriffe auf die Ehre des einzelnen Mitgliedes, sei es nun von Mitgliedern oder von Außenstehenden, vorgesehen. Soweit es sich bei der zweiten Gruppe um ein Ehrengerichtsverfahren handelt, das die Reinhaltung der Gliederung oder des angeschlossenen Verbandes zum Gegenstand hat (Ausschlußordnung), besteht eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Verfahren der ersten Gruppe. Das Verfahren zum Schutze der persönlichen Ehre (Ehrenordnung) ist bei den genannten Gliederungen und angeschlossenen Verbänden wiederum vor allem in folgendem Punkt verschieden geregelt:

Eine Reihe von Ehrenordnungen will den Schutz der Ehre durch gütliche Einigung und Schlichtung von Streitfällen erreichen und gibt den Ehrengerichten nur bei besonders schweren Fällen die Möglichkeit, durch Ordnungsstrafen einzugreifen, so in der Ehrengerichtsordnung der NS.-Kriegsopferversorgung und der NS.-Frauenschaft.

Die zweite Gruppe dagegen vertritt die Tendenz, zum Schutze der persönlichen Ehre die Waffe, sei es nun Säbel oder Pistole, freizugeben. So bei der SA., der SS. und beim NSKK. Bei der SA. und beim NSKK. ist diese letzte Möglichkeit bis jetzt noch auf SA.- und NSKK.-Führer beschränkt. Bei der SS. ist die Möglichkeit der Genugtuung mit der Waffe

grundsätzlich jedem SS.-Mann ohne Rangunterschied gewährt und lediglich an gewisse Bedingungen hinsichtlich seiner persönlichen Bewährung gebunden, z. B. Dienstalter in der SS. usw.

Übersicht über die derzeitige Organisation der Ehrengerichtsbarkeit

1. Ausschlußverfahren und Ehrenverfahren

	Besteht ein Ausschlußverfahren?	Besteht ein Ehrenverfahren?
SA.	ja	ja
SS.	ja	ja
NSKK.	ja	ja
NSRB.	ja	nein
DAF.	ja	bis jetzt nur ganz geringe Ansätze
RDB.	ja	nein
NS.-Ärztebund	ja	ja
NSKOV.	ja	ja
NS.-Frauenschaft	ja	ja

2. Ordnung und Anzahl der Instanzen im Ehrenverfahren

SA.:

Ehrenhöfe werden gebildet bei der Standarte, bei der Gruppe und in besonderen Fällen nach Bestimmungen des Stabschefs. Die Ehrenhöfe sind zur Voruntersuchung zuständig. Der verstärkte Ehrenhof ist für das Spruchverfahren zuständig, das in einem Gutachten verläuft. Die Entscheidung trifft der SA.-Führer, der das Ehrenverfahren eingeleitet hat. Der oberste SA.-Führer entscheidet in jedem Falle endgültig. Ein Beschwerderecht steht lediglich den Mitgliedern der Ehrenhöfe zu, nicht aber dem Angeschuldigten.

SS.:

Kleine und große Schiedshöfe, errichtet bei den SS.-Abschnitten, den SS.-Oberabschnitten, dem SS.-Hauptamt, dem SS.-Sicherheitshauptamt, dem SS.-Rasse- und Siedlungshauptamt und beim Reichsführer SS. Die kleinen Schiedshöfe sind zuständig für die Voruntersuchung, die großen Schiedshöfe sind zuständig für das Spruchverfahren. Die Entscheidung liegt bei dem Verbandsführer, bei dem der Schiedshof errichtet ist. Sein Beschluß kann allein vom Schiedsmann gescholten werden. Dann entscheidet der nächstvorgesetzte Verbandsführer.

NSKK.:

Hier gilt das Verfahren der SA. entsprechend.

NS.-Rechtswahrerbund:

Reichsgericht und Gauehrengericht. In jedem Falle ist die Bestätigung des Urteilsspruches durch den Reichsführer des Bundes erforderlich. Ausschluß und Amtsenthebung erfolgen nur durch den Reichsführer selbst.

NS.-Ärztebund:

Disziplinargerichtshof und Gaudisziplinargerichte. Der Reichsärzteführer hat lediglich das Recht des Straferlasses.

NS.-Kriegsopferversorgung:

Reichsehrenhof, Bezirksehrenhöfe, Ortsgruppenehrenhöfe. Beschwerdemöglichkeit zum nächsthöheren Ehrenhof. Der Ausschlußantrag muß beim Reichskriegsopferführer gestellt werden.

Reichsbund Deutscher Beamten:

Ausschluß durch die Spruchkammer, dagegen Antrag auf Entscheidung durch den Reichsbeamtenführer.

Deutsche Arbeitsfront:

Ehren- und Disziplinarhof und Disziplinargerichte sind bei allen Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront errichtet. Zur Einleitung eines Verfahrens vor den Ehren- und Disziplinargerichten ist die Zustimmung des vorgesetzten Dienststelleninhabers erforderlich. Zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Ehren- und Disziplinarhof Zustimmung des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront. Vollstreckung der Urteilssprüche durch den Reichs-

leiter, dem im übrigen auch das Recht des Straferlasses zusteht.

NS.-Frauenschaft:

Schlichtungsstellen bei der Reichsleitung, beim Gau und beim Kreis. Beschwerdemöglichkeit zur nächsthöheren Schlichtungsstelle dann, wenn die Entscheidung, gegen die Beschwerde erhoben wird, in erster Instanz gefällt wurde oder wenn die Entscheidung von der früheren Entscheidung abweicht. Die Schlichtungsstellen entscheiden endgültig.

3. Verhältnis der Ehrengerichte zu den Parteigerichten

Aus der Stellung der Parteigerichte als der vornehmsten Institution der Partei zur Wahrung der Ehre und der Reinheit der Parteiorganisation im ganzen ergibt sich, daß die einzelnen Ehrengerichte der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände sich selbstverständlich weitestgehend an die Entscheidungen des Parteigerichts, insbesondere des Obersten Parteigerichts anlehnen. Verschiedene Ehrenordnungen sehen daher vor, daß der Abschluß des Parteigerichtsverfahrens abgewartet werden muß, bevor in einer gleichen Sache durch die Ehrengerichte entschieden werden kann. So die Schlichtungsordnung der NS.-Frauenschaft im § 18, wo es heißt, daß das Verfahren bis zum Abschluß des parteigerichtlichen Verfahrens auszusetzen ist. In gleicher Weise sieht § 4 der Ehrengerichtsordnung der DAF. vor, daß das Parteigerichtsverfahren zuerst durchgeführt werden solle, bevor das Ehrengericht der DAF. entscheidet. Die anderen Ehrenordnungen sehen eine weitgehende Berücksichtigung der Beurteilung vor, die ein Verhalten durch die Parteigerichte gefunden hat. So beim NSDB., wo der Ausschluß in formloser Weise vollzogen werden kann, wenn ein rechtskräftiges Urteil der Partei- oder der SA.-Gerichtsbarkeit vorliegt. Dasselbe muß aus § 6a der Richtlinien für den Ehrenhof der NS.-Kriegsopferversorgung entnommen werden, wo parteiwidriges Verhalten als Ausschlußgrund aufgezählt ist. Es ist klar, daß in erster Linie die Parteigerichte zur Entscheidung berufen sind, ob ein Verhalten parteiwidrig ist oder nicht. Der Ehrenhof der NS.-Kriegsopferversorgung müßte also tätig werden, wenn ein parteigerichtliches Urteil vorliegt über den Ausschluß oder über eine sonstige Strafe eines Mitglieds. Auch der NS.-Ärztebund sieht in § 34 seiner Ehrengerichtsordnung parteiwidriges Verhalten als Ausschlußgrund vor. Hier gilt das gleiche wie oben ausgeführt.

Die Ehrengerichtsordnung des NS.-Rechtswahrerbundes bestimmt, daß die auf Ausschluß lautenden Urteile mit vollständiger Begründung dem für den Beschuldigten zuständigen Parteigericht zur Kenntnis zu bringen sind.

Für die SA. bestimmt Ziffer 1 Absatz 3 der SA.-Ehrenordnung, daß SA.-Angehörige nur in den Angelegenheiten dem Parteigericht unterstehen, die nicht SA.-Angelegenheiten sind. Ausschluß aus der SA. zieht den Antrag auf Ausschluß aus der Partei nach sich. Über die Zusammenarbeit der SS.-Disziplinarstrafgerichte und der Parteigerichte gibt das Kapitel J der Disziplinar-Straf- und Beschwerdeordnung der SS. Aufschluß. Hiernach sind die Disziplinarstrafgerichte der SS. gehalten, den zuständigen Parteigerichten abgeschlossene Disziplinarvorgänge unaufgefordert zur Kenntnisnahme vorzulegen, wenn es sich um Ausschluß oder Ausstoßung aus der SS. handelt, oder wenn es sich um disziplinare Bestrafungen oder Freisprüche auf Anzeigen handelt, die von einer außerhalb der SS. stehenden Behörde oder Stelle zur Vorlage gebracht wurden.

Ziffer 5 des Kapitels J bestimmt, daß gegen SS.-Angehörige das Disziplinarverfahren unabhängig von dem Ausschluß des parteigerichtlichen Verfahrens durchzuführen ist.

Es ist natürlich nicht möglich, hier eine bis ins einzelne gehende Darstellung der Ehrengerichtsverfahren zu geben. Es sollte vielmehr lediglich ein kurzer Überblick über den Stand der Ehrengerichtsbarkeit in der Bewegung vermittelt werden. Die Ehrengerichtsbarkeit ist ständig im Aufbau begriffen und noch nicht bis ins letzte durchgegliedert und abgeschlossen.

Prof. Dr. Alfred Baeumler:

Der weltgeschichtliche Wendepunkt des Mittelalters

Buch-Illustration des 16. Jahrhunderts.

Wacht auf, es nahet gen den Tag!
Ich hör singen im grünen Hag
Eine wonnigliche Nachtigall!
Ihr' Stimm' durchklinget Berg und Tal,
Die Nacht neigt sich gen Occident,
Der Tag geht auf von Orient,
Die rotbrünstige Morgenröt'
Her durch die trüben Wolken geht,
Daraus die lichte Sonne tut blicken;
Des Mondes Schein tut sie verdrücken.

Erster Teil

Die deutsche Geschichte wird in ihrem Zusammenhang und ihrer Einheit wahrhaft nur dem verständlich, der ein richtiges Bild von Luther und der deutschen Reformation hat. Mit der Vorstellung von der Reformation als einem theologisch-kirchlichen Ereignis kommen wir an die geschichtliche Wirklichkeit nicht heran. Nur von einem Standort her, der über der Ebene der konfessionellen Kämpfe liegt, die gemeinhin als das Wesen der Reformationszeit angesehen werden, kann ein richtiges Bild des deutschen Reformators und seiner Tat gewonnen werden. Luther lediglich als Gründer einer nicht-römischen christlichen Konfession, einer neuen Kirche sehen, heißt ihn historisch zu eng sehen. Wessen Blick über das bürgerliche 16. und das ebenso geartete 19. Jahrhundert nicht hinausreicht, der wird in Luther immer nur einen Mann der Kirche, einen Theologen und Stadtprediger erblicken. Wir aber erkennen in ihm nicht nur den Begründer des Protestantismus, sondern einen der großen „Protestanten" der deutschen Gesamtgeschichte, ja den wichtigsten Träger jenes ghibellinischen Protestes gegen Zauberwesen und Priesterherrschaft, der aus der Tiefe der germanischen Substanz unseres Volkes immer wieder mit unaufhaltsamer Kraft hervorgestoßen ist.

Der Lutherische Protestantismus ist ein Glied in der Kette jener Protestationen, die die verborgene eigentliche Geschichte unseres Vol-

1513
HD

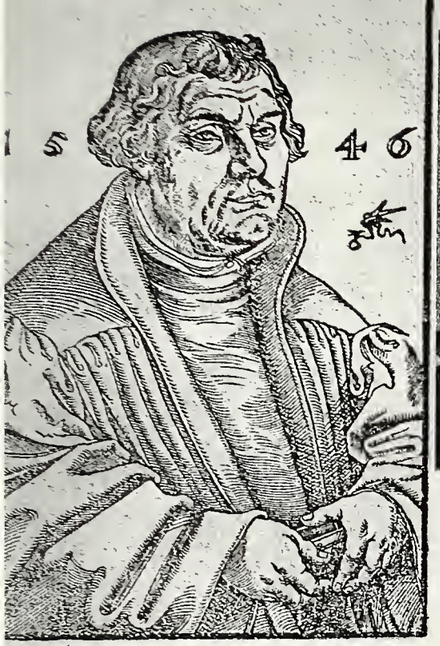

Luther. Nach L. Cranach d. Ä. (1546)

Schwarzerd-Melanchthon
(1543) Nach L. Cranach

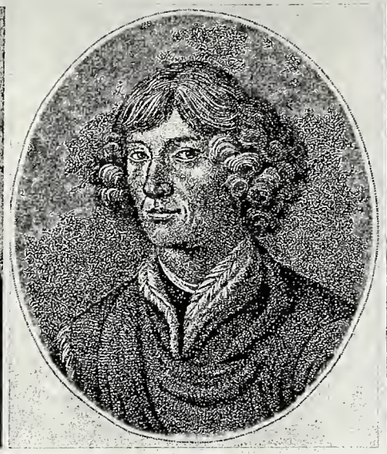

Nik. Köppernick-Kopernikus
der „die Sonne zum Stehen brachte"
geb. 19. 2. 1473, gest. 1543

Ulrich v
geb. 20. 4. 148

Mitkämpfer zur Rett

Die Titelseite der ersten Ausgabe der Luther-Bibel

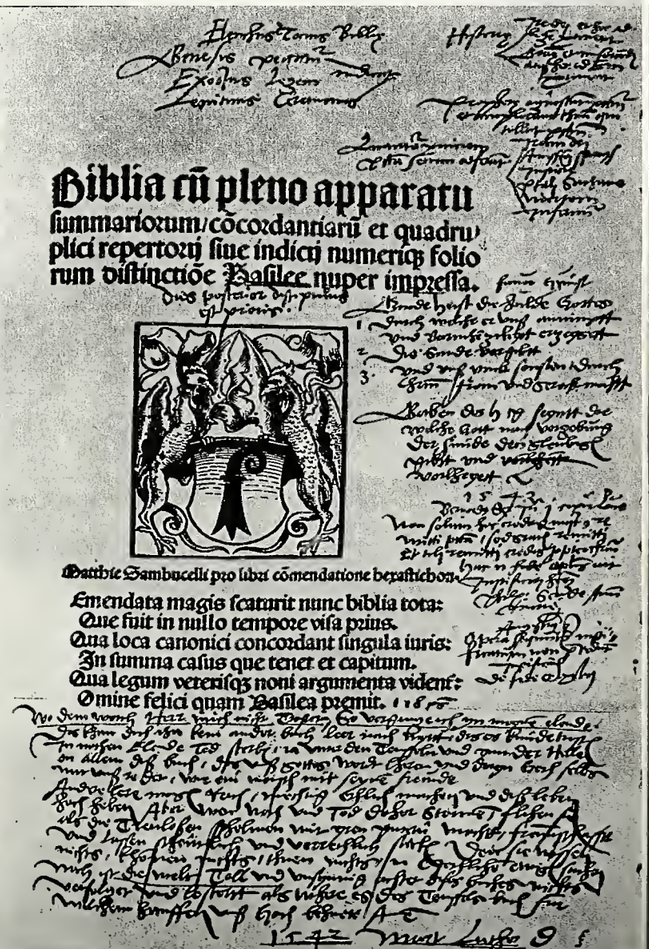

Eine Seite aus der Bibel

tten
t. 1. 9. 1523

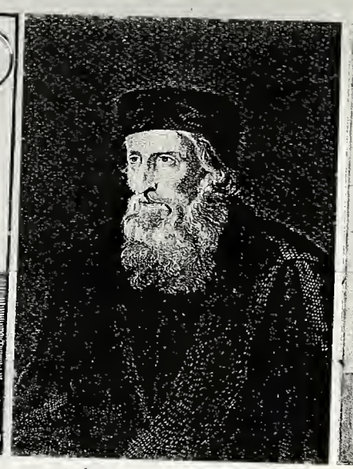

John Wiclif (Wiclef)
Reformator Englands
geb. um 1320, gest. 31. Dez. 1384

Joh. Calvin
Reformator von Genf
geb. 10. 7. 1509, gest. 27. 5. 1564

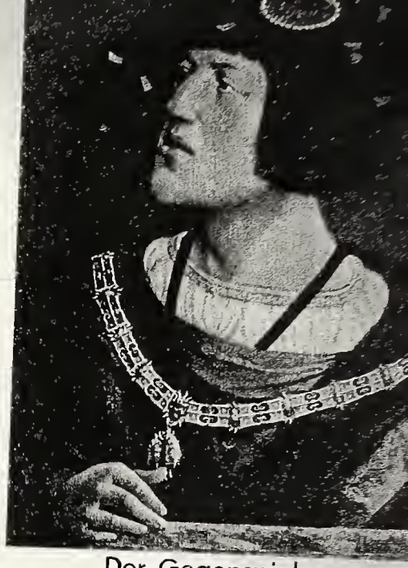

Der Gegenspieler
Kaiser Karl V. von Habsburg
nach Mabuse, Budapest, Mus.

g der Geistesfreiheit

Luthers 95 Thesen
„Unter diesen 95 Thesen brach eine Welt zusammen." (Bäumler)

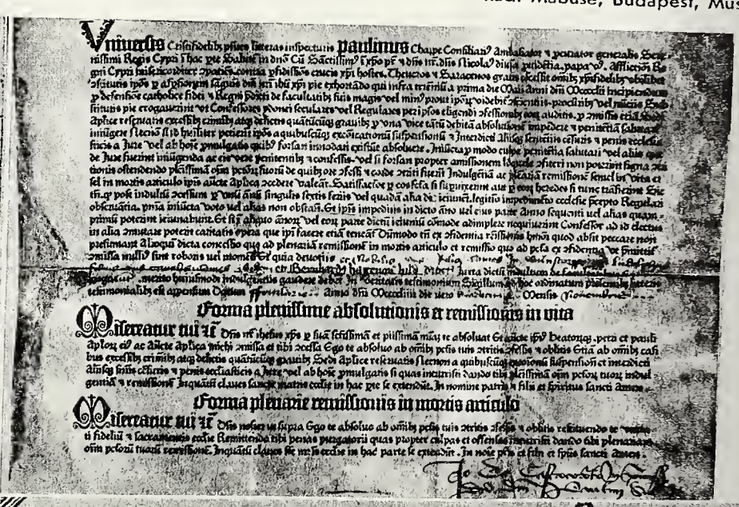

Oben rechts:
Ein Ablaßbrief
Die Quittung für durch Geld abgelöste Sünden

Ein Ablaßhändler
zeitgenössische Darstellung

Wir wollen nie den Dank vergessen!

Die 136 Menschen auf den Quadratkilometer in Deutschland können – selbst bei den größten Anstrengungen und genialster Ausnützung des vorhandenen Lebensraumes – ihre vollkommene Ernährung aus dem eigenen nicht finden. Was der deutsche Bauer gerade in diesen letzten Jahren geleistet hat, ist etwas Einziges und Einmaliges. Was der nationalsozialistische Staat leistet auch in Kultivierung der letzten Heide und des letzten Moores in Deutschland, ist nicht zu übertreffen.

kes ausmachen. Erst heute verstehen wir die Notwendigkeit und den inneren Zusammenhang in den Erscheinungen der großen ghibellinischen Revolutionäre unserer Geschichte: Widukind, die führenden Kaiser der Papstkämpfe, Meister Eckhart, Luther, Friedrich der Große, Nietzsche. Erst heute werden wir gewahr, daß es diesen Männern immer um eines geht: um die Selbstbehauptung der deutschen Substanz und damit um die Loslösung der deutschen Seele von jener Macht, die einmal, aus dem mediterranen Raum nach Norden ausgreifend, die erste Revolution unserer Geschichte vollbracht hat, jene Revolution, die durch den Ausdruck „Christianisierung der Germanen" nur sehr unvollkommen bezeichnet wird. „Die Bekehrung" ist nicht ein „Übergang" von einem Zustand niederer Gesittung zu einem Zustand höherer Kultur, sondern ein lebensgefährlicher Eingriff in den Zusammenhang einer Überlieferung und in den Rhythmus eines großen Lebens. Die Missionare waren Aufwiegler unter dem Schutze der Obrigkeit. Die Übertragung einer bei andern Völkern, unter andern Himmelsstrichen ausgebildeten Religion und Sittenlehre auf jugendfrische hochstehende Völkerstämme ist nicht der harmlose Prozeß, wie er gewöhnlich dargestellt wird. Eine solche Übertragung ist vielmehr von einer Krise begleitet; sie ist gar nichts anderes als eine fortgesetzte Krise. Denn der neue Glaube bedeutet nicht nur die Einführung eines neuen Kults, sondern eine neue Auffassung vom Dasein überhaupt, eine neue Ordnung des Lebens. Die vorhandene Ordnung wird zerstört, die alten Werte werden zweifelhaft, auf halbverstandenen Grundlagen soll das Leben des einzelnen und der Gemeinschaft neu errichtet werden.

Man darf sich nicht vorstellen, ein solcher Umsturz habe sich in einigen Jahrzehnten oder Generationen vollziehen können. Jahrhunderte mußten vergehen, Generation auf Generation mußte in der neuen Lehre unterrichtet werden, bevor von einem wirklichen Siege der neuen Religion die Rede sein konnte. Aber die Langsamkeit dieses Vorgangs widerspricht nicht dem Wesen einer Revolution. Zu einer Revolution gehört keineswegs das Merkmal der plötzlichen Wendung und des überraschenden Erfolgs. Wohl kann eine Revolution mit einer Eruption einsetzen, aber das betrifft nur die Art des Verlaufs. Die Gewalttat, der „Staatsstreich", der schnell zum Ziele führt, hat mit der wahren geschichtlichen Umwälzung nichts zu schaffen. Revolutionen sind vielmehr tief begründete und lange vorbereitete Krisen im Leben der Völker, die sich an ein bestimmtes Ereignis anschließen. Ihr Wesen und ihr Verlauf folgt aus diesem Ereignis und dem Charakter des Volkes, von dem es erlebt wird. Die lange Dauer gehört zum Wesen der wahrhaften Revolutionen. Von geschichtlichen Revolutionen können wir nur reden, wo eine Ordnung zusammenbricht und eine neue Ordnung entsteht.

Die durch die „Bekehrung" hervorgerufene Krise hat eigentlich niemals mehr aufgehört. Was wir „Reformation" nennen, ist nur ein Höhepunkt in dem krisenhaften Gesamtvorgang, der mit der Christianisierung einsetzt und „Mittelalter" heißt. Das Reformationszeitalter stellt den Wendepunkt des Mittelalters dar. Wenn wir es recht nehmen, dann dauert dieser „Wendepunkt" dreihundert Jahre, und zwar von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Er umfaßt die religiöse und geistige Vorbereitung der Revolution, ihren Ausbruch und ihren Höhepunkt sowie ihre Befestigung und Erstarrung. Trotz aller Vorläufer und Nachfolger, trotz Wiclif und Hus, Zwingli und Calvin ist Luther der Reformator schlechthin. Ohne seine ungeheure Kraft — Herkules wurde er von Zeitgenossen genannt, — ohne seinen unbeugsamen Trotz und ohne seine Seelentiefe hätte es nie eine Reformation gegeben. Durch Luther hat das deutsche Volk den wichtigsten Beitrag zur Geschichte der letzten Jahrhunderte gegeben. Die Reformation ist ein weltgeschichtliches Ereignis. Für uns Deutsche aber ist und bleibt sie ein Ereignis von besonderem, einzigartigem Rang. Die ganze Tragik und Größe unseres Volksschicksals gewittert um die Namen Luther und Wittenberg. Luther und seine Tat gehören nicht einem Teil unseres Volkes, sondern dem ganzen Volke. Von ihm sich trennen, heißt sich von unserer Vergangenheit trennen, ihn preisgeben, heißt den Konfessionen ausliefern, was weder ihrer Liebe noch ihrem Haß gehört:

den Mann des deutschen Schicksals. Es ist unsere Aufgabe, Luther den Deutschen zu erkennen, das wirkliche Antlitz des Mannes und seiner Tat von der konfessionellen Übermalung zu befreien und in seiner Deutschheit zu zeigen.

I.

Wenn „Revolution" das natürliche Wachstum oder die gewaltsame Einführung einer neuen Ordnung bedeutet, dann ist Revolution der geschichtliche Grundbegriff überhaupt. Die germanischen Stämme, die in der Völkerwanderungszeit nicht nach Süden abflossen, sondern im Norden Staaten gründeten, haben zwei gemeinsame Revolutionen erlebt. Die erste dieser Revolutionen bestand in der Einführung der römisch-christlichen Kirchenlehre, die zweite in der Umwandlung der neuen Lehre durch die Reformation. Die dritte große Revolution, an deren Beginn wir heute stehen, wird vom deutschen Volke allein getragen.

Es ist außerordentlich schwer, der Reformation als deutschem Ereignis gerecht zu werden. Sehr häufig begeht man den Fehler, unmittelbar an die Reformatoren heranzutreten und sie unmittelbar an einem vorgegebenen reinen Maßstab zu messen. Man vergißt, daß die Reformation ein geschichtliches Ereignis ist, das eine Fülle von Voraussetzungen hat. Die wichtigste Voraussetzung der Revolution der Reformatoren ist die erste Revolution, die Christianisierung des Nordens durch die Sendboten Roms. Es ist ungeschichtlich, von den Reformatoren etwas zu verlangen, was sie nicht leisten konnten. Die Völker des Nordens, die sich mit der ganzen Kraft und dem ganzen Ernst ihrer hohen Charakteranlagen der neuen Religion zugewendet hatten, mußten diese Religion erst reformieren, bevor sie weiterschreiten konnten. Man darf nie vergessen, daß die Reformation die zweite Revolution ist und ihrem Charakter nach von der ersten her bestimmt war. Sie kann also immer nur unter der Voraussetzung jener ersten Revolution verstanden und beurteilt werden.

Alle wirklichen deutschen Revolutionäre weisen einen konservativen Zug auf. Man versucht vergeblich, aus einem radikalen Schwärmer wie Thomas Münzer einen typisch deutschen Revolutionär zu machen. Von Schwärmern und Rottengeistern ist noch jedem wahrhaften Revolutionär nachgesagt worden, er sei Aristokrat und Reaktionär. Der technische Revolutionär vom Schlage Lenins mit der Allegorie der (von anderen erfundenen) Glühbirne in der Hand ist uns fremd. Der Deutsche hat ein metaphysisches Grauen vor dem Nichts. Er wird nie „erst einmal" alles kurz und klein schlagen, um dann auf dem Trümmerfelde aus dem Nichts angeblich neu anzufangen. Deshalb haben wir eine Reformation gehabt im Stile Luthers und nicht eine „Revolution" im Stile Robespierres.

Es ist richtig bemerkt worden, daß die deutsche Reformation nicht nur eine Überwindung, sondern in gewisser Hinsicht auch eine Konservierung des Mittelalters bedeute. Sie zerstört die Herrschaft des Priesters, aber sie belebt den Geist des Christentums durch den engen Anschluß an die Bibel und die neue Auslegung des Evangeliums. Auf diese Zugehörigkeit Luthers zum Mittelalter hat schon die protestantische Geschichtsschreibung hingewiesen. Viele meinen heute, die Reformation sei überhaupt ein Verhängnis gewesen. Sie habe überflüssige Streitigkeiten um das Dogma entfesselt, sie habe den unseligen Konfessionshader hervorgerufen und schließlich den Erfolg gehabt, daß die römische Kirche einen neuen Auftrieb bekam.

Solche Gegner der Reformation können sich auf Nietzsche berufen, der in seinem letzten großen Werk, der „Umwertung", die berühmt gewordene These aufgestellt hat: der Versuch der Renaissance, die Werte des Mittelalters durch andere zu ersetzen, sei durch die Schuld Luthers gescheitert. Luther sah in Rom nur die Verderbnis des Papsttums — aber er hätte sehen müssen, daß dies gerade die große Chance war. Es gab die Möglichkeit, daß das Untier, der kalte Machtmensch Cesare Borgia Papst geworden wäre. „Cesare Borgia als Papst" aber bedeutet für Nietzsche: die Überwindung des Christentums an seinem Sitz. Luther läßt die Renaissance angeblich nicht an ihr Ziel kommen. Indem er die Kirche mit dem ganzen Ernst des nordischen Bauern angreift, stellt er sie wider seinen Willen wieder her. Durch ihn wird die Renaissance ein „Ereignis ohne Sinn".

Nietzsche hat an anderen Stellen ein tiefes Verständnis für Luther und seine Tat bewiesen. Seine These aber über die Rolle der Reformation in der deutschen Geschichte ist falsch. Der Renaissance kommt bei weitem nicht die Bedeutung zu, die ihr von Nietzsche beigemessen wird. Eine literarisch-künstlerische Bewegung war nicht imstande, der Priesterherrschaft ein Ende zu machen. Der Priester konnte nur auf seinem eigenen Felde geschlagen werden. Nur eine religiöse Bewegung konnte dem religiösen Lebenszustand des Mittelalters den ersten Stoß versetzen. Ein weltlicher Herrscher mehr mit der Tiara, und hieße er Cesare Borgia, hätte der Kirche nicht geschadet. Der Angriff des literarischen Heidentums der Renaissance bedeutete für die Kirche keine Gefahr; den Angriff des deutschen Mönchs hielt sie nicht aus. Wenn also Luther auch das Dogma und den Geist der Kirche zum Teil erst recht konservierte, so tat er es doch um den Preis, daß er ihren festgefügten Bau erschütterte. Nur wer von der Hierarchie keine Vorstellung hat, kann glauben, daß sie sich jemals von selber aufgelöst hätte.

Nicht nur wegen der ungeschichtlichen Einschätzung der Renaissance ist die These Nietzsches falsch. Die Rechnung ist im Prinzip verfehlt, denn sie ist ohne das Volk gemacht. „An der entscheidenden Stelle, an seinem Sitze" habe die Renaissance, sagt Nietzsche, das Christentum überwunden. Als ob Rom die entscheidende Stelle gewesen wäre! Die entscheidende Stelle sind vielmehr die Herzen der Menschen in jenen Völkern, die das Christentum angenommen haben. Nicht in Rom konnte die Herrschaft des christlichen Priesters überwunden werden, sondern nur in den Seelen der Völker, die sich ihm unterworfen hatten. Wir können uns den Sieg der Renaissance in Rom noch so vollständig denken — das deutsche Volk hätte doch seinen eigenen Weg gehen müssen. Es mußte das Mittelalter von innen heraus überwinden, es mußte das, was es in jahrhundertelangem Ringen in sich aufgenommen hatte, auch wieder in einem jahrhundertelangen Ringen in sich verarbeiten und verwandeln. Dem langen Wege in das Mittelalter hinein entspricht ein fast ebenso langer Weg aus dem Mittelalter heraus. Das ist der Rhythmus weltgeschichtlicher Revolutionen.

II.

Die Reformation wird häufig mit der Renaissance und dem Humanismus zusammen als eine der „geistigen Bewegungen" aufgefaßt, durch die die Neuzeit herbeigeführt worden ist. Aber es handelt sich in der Geschichte nicht um eine harmlose Aufeinanderfolge von „geistigen Bewegungen", sondern um Krisen und Revolutionen, und alle tieferen Krisen sind irgendwie abhängig von der ersten großen Revolution. So wichtig Renaissance und Humanismus auch waren — eine unmittelbare Beziehung auf die erste Revolution hatten sie nicht, und das ist entscheidend für ihre geschichtliche Bedeutung. Nur die Reformation als religiöse Bewegung hat diese Beziehung. Sie stellt das Grundproblem neu. Ihrer ganzen Mittelalterlichkeit ungeachtet bedeutet sie dennoch die Infragestellung des Mittelalters. Immer tiefer sind die Völker des Nordens in eine ihnen ursprünglich fremde Welt von Gefühlen, Vorstellungen, Gedanken und Forderungen hineingewachsen, sie haben sich die Begriffe der Schuld und der Erlösung, der priesterlichen Mittlerschaft und des gottgefälligen Wandels immer inniger angeeignet, bis zuletzt eine scheinbar unauflösliche Verbindung zustande gekommen war. Ein von der römischen Kirche beherrschter einheitlicher Lebenszustand war das Ergebnis der ersten Revolution. Das Mittelalter ist die Epoche der christlich-germanischen Kultur.

Welch seltsames, phantastisches Gebilde war diese Kultur! Orientalische, griechische und römische Elemente durchdringen sich in den Seelen nordischer Menschen. Das Reich der Kaiser und Päpste, der Priester, Ritter und Bürger ist ein Mischprodukt allergrößten Stiles, das an Gegensätzen reichste politisch-religiöse System, das es jemals gegeben hat. Wer könnte leugnen, daß es ein farbig leuchtendes, bizarr-großartiges, an manchen Stellen überwältigendes Schauspiel ist, das uns die

Kultur des Mittelalters bietet? Wie wäre es auch anders möglich, da es doch die Gestaltungskraft und die Seelenfülle germanischer Menschen gewesen ist, die diese Kultur geschaffen haben, wenn auch abgelenkt und gehemmt durch einen fremdartigen Geistesstoff.

Seit den Tagen der Romantik wird das Bild der mittelalterlichen religiösen Einheitskultur immer wieder beschworen mit der geheimen Aufforderung: da seht und bewundert und zieht die richtigen Schlüsse! Wir sind durchaus gewillt, die richtigen Schlüsse zu ziehen. Nur wollen wir zuvor das Mittelalter geschichtlich sehen, wir wollen es so sehen, wie es wirklich war. Das rührselige Bild, wie es von Novalis gezeichnet wurde, befriedigt uns nicht mehr, auch wenn es mit immer neuen Einzelheiten ausgestattet wird. Wir sind Realisten und sehen das Mittelalter in seiner grandios-grotesken Eigentümlichkeit; wir übersehen jedoch nicht, daß die Völker des Nordens während dieser Epoche aus einer Krise in die andere fielen und aus einem Zustand unnatürlicher Erregung, ja aus einem Zustand heftigster Überreizung nicht herausgekommen sind.

Das sogenannte Hochmittelalter schließt mit einem krisenhaften Zustand erster Ordnung. Man hatte sich der Kirche anvertraut, die Beruhigung, Befriedigung und Erlösung verheißen hatte. Das gesamte soziale, sittliche und politische Leben war durch die Kirche bestimmt; kein Bezirk des Daseins konnte sich abseits behaupten. Das natürliche Leben, die alten Ordnungen waren versemt, die Lebensformen der Sippe und der Gefolgschaft waren verkümmert oder zerstört, das alte Recht, die alte Ethik waren durch neue Forderungen ersetzt. Von oben her, von einem übernatürlichen Mittelpunkt aus sollte alles neu aufgebaut werden.

Geduldig hatte die abendländische Menschheit jahrhundertelang hoffend und vertrauend zur römischen Kirche aufgeblickt. Am Ausgang des 15. Jahrhunderts, das die Verbrennung von Johannes Hus gesehen hatte, wurde es offenbar: die Kirche hält nicht, was sie versprochen hat. Es war nicht besser geworden, sondern immer ärger. Die Instanz, die die geistige und politische Führung übernommen hatte, war in theologische Abstraktionen, in Finanzoperationen und aussichtslose Machtkämpfe verstrickt. Äußerlich war sie Herrin, aber innerlich stand sie machtlos da, während das Leben seinen Gang ging und seine Widersprüche von Tag zu Tag quälender wurden.

Man hielt trotz allem das Reich der Priester und Ritter für das Reich Gottes auf Erden. Daß die Welt von Rom aus, wo die Gebeine der Heiligen und Märtyrer ruhen, regiert werden müsse, daß die Welt des Nordens ihren Schwerpunkt außerhalb ihrer selbst in der Priesterstadt des Südens habe, galt für selbstverständlich.

Im Winter 1510 auf 11 machten zwei Mönche des Augustinerklosters von Erfurt, einer von ihnen hieß Martin Luther, in Angelegenheiten ihres Ordens eine Reise nach Rom. Man würde die Macht des mittelalterlichen Systems unterschätzen, wenn man annähme, daß der Anblick alles des Unheiligen, Widernatürlichen und Entarteten, von dem das damalige Rom erfüllt war, auf den unruhigen und ernsten deutschen Mönch im Sinne einer Loslösung von der Kirche gewirkt hätte. Rom war und blieb dem jungen Luther wie allen seinen Zeitgenossen die heilige Stadt der Christenheit. Wie sehr verkennt man den ungeheuren Ernst der reformatorischen Aufgabe, wenn man meint, die durch Luther hervorgerufene Revolution sei nur durch „Mißstände" in der spätmittelalterlichen Kirche veranlaßt worden. Mißbräuche können jahrhundertelang ertragen werden ohne daß es zu einer Revolution kommt. Um die Abstellung von Mißbräuchen waren auch andere bemüht; innerhalb der Kirche selbst war von Reformen die Rede. Hätte Luther nur auf saubere Verwaltung gedrungen, hätte er nur moralisch protestiert, dann hätte es nie einen Protestantismus gegeben. Dann wäre der deutsche Mönch vielleicht einer unter vielen Reformern geworden, aber nicht der Reformator. Der Reformator ist ein Revolutionär, der Reformer nicht. Revolutionär konnte am Ausgange des Mittelalters nur werden, wer den christlich-germanischen Weltzustand in seiner Tiefe veränderte.

III.

Es bleibt dem Genius vorbehalten, einen Zustand, der von vielen als unerträglich empfunden wird, gerade an dem Punkt anzugreifen, wo der

Angriff mit Notwendigkeit weiterführt bis zum Mittelpunkt des ganzen Systems. Nicht allgemeine Mißstände in der Kirche rufen den Widerspruch Luthers hervor, sondern ein ganz bestimmter Fall ist es, der ihn herausfordert: der Mißbrauch des Ablasses.

Als Inhaberin von Grundstücken und Liegenschaften, Pfründen und Privilegien aller Art war und ist die römische Kirche eine gewaltige Macht in dieser Welt. Das Kennzeichnende des römischen Systems ist die Verquickung von geistlicher und weltlicher Macht. Im Mittelpunkt des Systems steht ein höchster Priester, dem die Gewalt zu binden und zu lösen übertragen ist. Das Gottesverhältnis des einzelnen, Sünde und Schuld, geraten hier notwendig in eine bedenkliche Nähe zu weltlichen Angelegenheiten, und schließlich steht im Ablaßgeschäft eine Verbindung von Seelenbeeinflussung und Finanzoperation vor uns da, die in technischer Hinsicht wahre Bewunderung verdient.

Schon im frühen Mittelalter war es aufgekommen, daß Bischöfe bei festlichen Gelegenheiten Bußstrafen, d. h. Strafen, die einem Gläubigen nach Reue und Beichte von einem Priester auferlegt sind, unter bestimmten Bedingungen erließen. Die höchste dieser Bedingungen war die Teilnahme an einem Kreuzzug; es gab aber auch andere sehr harte Bußübungen. Später genügte eine Wallfahrt (besonders nach Rom), eine fromme Handlung, und zuletzt genügte die bare Zahlung. Die entscheidende Erweiterung des Brauchs erfolgte im 13. Jahrhundert, als die Kirche nach dem Siege über das staufische Kaisertum auf der Höhe ihrer Macht stand. Nicht nur die vom Priester hienieden auferlegten Bußstrafen, sondern auch die dem Sünder im Jenseits bevorstehenden Strafen sollten unter gewissen Bedingungen nachgelassen werden können. Zwar bezog sich dieser Nachlaß nicht auf die ewige Sündenstrafe, die in der Hölle zu erdulden ist, wohl aber auf die zeitlichen Sündenstrafen, die im Fegefeuer abgebüßt werden. Die Zeit des möglichen Aufenthalts an dem Ort, wo die armen Seelen gereinigt werden, bevor sie in den Himmel aufsteigen, abzukürzen, wurde allgemeiner Wunsch. Wer die überirdischen Qualen dieses Reinigungsortes durch eigens dazu bestellte Prediger immer wieder ausgemalt bekam, mußte schließlich in seiner Angst sich nach Mitteln umsehen, der drohenden Leidenszeit zu entgehen. Der Wunsch nach Ablässen entsprang einem planmäßig hervorgerufenen Bedürfnis nach Sicherung und Erleichterung. Wer Glück, d. h. Mittel genug hatte, konnte es zu einem Erlaß der gesamten zeitlichen Strafen bringen; der weniger Begüterte konnte immerhin Monate und Jahre von der gefürchteten Zeit sich abstreichen lassen. Einige Jahrzehnte vor Luthers Auftreten hatte ein Papst sogar gestattet, daß Verwandte und Freunde für eine abgeschiedene Seele gegen eine bestimmte Geldspende den teilweisen Erlaß der Strafe im Fegefeuer erwirkten. Darauf beruht der berühmte Vers des Ablaßpredigers Johannes Tetzel:

„Sobald das Geld im Kasten klingt,
Die Seele aus dem Fegfeuer springt."

Wir brauchen die großzügige Finanzoperation, an der Papst Leo X. (der Geld für den Bau der Peterskirche sammelte), der Erzbischof von Mainz und Magdeburg sowie das Haus Fugger von Augsburg beteiligt waren — wobei der Dominikaner Tetzel als eintreibender Agent figurierte — nicht zu schildern. Es kommt auch nicht auf die Feinheiten der römischen Lehre an, die theoretisch selbstverständlich zwischen dem Erlaß von Sündenschuld und von Kirchenstrafe, zwischen innerlicher Reue und gutem Werk (und dessen Abgeltung) unterscheidet. Die Kirche wußte, daß der einfache Mann durch das Geld seiner Schuld ledig zu werden glaubte. Aber sie war kraft ihrer Struktur unempfindlich gegen die Verquickung von Religion und Geschäft.

Bei den Verhandlungen zwischen dem Papst und dem Vertreter des Bischofs von Mainz und Magdeburg, die um die finanziellen Bedingungen des Jubelablasses vom Jahre 1517 geführt wurden, ließ der Papst durch seinen Unterhändler für eine Extra-Vergütung zuerst die Summe von 15 000 Dukaten nennen. Dann ging er auf 12 000 herunter, denn 12 sei die Zahl der Apostel. Der Unterhändler des Bischofs erwiderte schlagfertig: es gäbe aber nur 7 Todsünden. Schließlich einigte man sich auf 10 000 Dukaten. (Heinrich Böhmer, Luther im Lichte der neueren Forschung. 1906. S. 48.)

Der Augustiner-Mönch Luther glaubte zunächst noch im Sinne des Papstes zu handeln,

wenn er gegen das Ablaßtreiben protestierte. Er wußte lange nicht, an welcher welthistorischen Stelle er sich befand. Der Gegner wußte es besser; er spürte die weltanschauliche Trennungslinie sofort heraus und ließ alsbald das Wort Ketzer fallen. Luther aber ging langsam, nur geführt von einer inneren Stimme, den Weg, der ihn im Laufe von vier stürmischen Jahren aus der römischen Kirche gänzlich heraus, über die Tat am Elstertore von Wittenberg bis nach Worms führte. Nicht nur die deutsche Geschichte, die Weltgeschichte dreht sich in diesen Jahren in der Seele Luthers als in einer unsichtbaren Angel.

Ein deutscher Bauernsohn, Mönch und Doktor der Theologie an der eben begründeten Universität Wittenberg, einer „Stadt" von etwa 2000 Seelen am Rande der Zivilisation tritt in den Entscheidungsjahren der Reformation der gesamten christlichen Kulturwelt, dem Papst und dem Kaiser, Kardinälen und Bischöfen, Fürsten und Rittern kühn entgegen. Wer hat es ihn in Eisleben, wo er am 10. November 1483 geboren wurde, in Eisenach und Erfurt, wo er zur Schule ging, gelehrt, sich selber gegen eine Welt zu behaupten? Es gab keine Schulen für eine solche Tat. Aus der Tiefe des eigenen Seins mußte der Mann schöpfen, der die Ehre des deutschen Volkes, die in Pfaffenhändeln zu versinken drohte, wieder herstellte. Im Bewußtsein Luthers freilich gibt es den Begriff der Nationalehre nicht. Weder eine politische noch eine soziale Absicht steht am Anfang der Reformation. Da steht lediglich ein Mensch, der nach deutscher Weise ernst und gründlich nach seinem Schicksal in der Ewigkeit fragt. Ohne daß er es weiß und will, aus der Gesamtlage selber heraus entspringt dieser Frage die Reformation mit allen ihren politischen und geistigen Konsequenzen.

Am 4. September 1517 eröffnete Luther mit 99 wohlüberlegten Thesen den Angriff auf die herrschende scholastische Methode in der Theologie. Nicht nach der Weise der Scholastiker, also philosophisch, sollen die Theologen in Zukunft ausgebildet werden, sondern durch die Bibel — das ist sein Grundgedanke. Doch die Gelehrten, denen er seine Sätze überschickt, hüllen sich in Schweigen. Am 31. Oktober desselben Jahres, mittags um 12 Uhr, schlägt er an die Türe der Schloßkirche in Wittenberg, die zugleich Universitätskirche war, neue 95 Thesen an (siehe mittlere Bildseite). Sie sind wie die vom 4. September lateinisch stilisiert und handeln vom Ablaß. Luther hält sie zunächst nicht einmal für des Druckes wert. Erst als sie schon in ganz Deutschland berühmt waren, legte er sie gedruckt den Freunden vor. Auch mit den Ablaßthesen wollte Luther eine bloß theologische Aussprache eröffnen. Unter den 95 Thesen brach eine Welt zusammen. Der Augustiner von Wittenberg war mit einem Schlage geworden, wofür er nicht einmal einen Namen hatte: Führer seines Volkes. Er sprach aus, was in allen lebte. Bis zur Katastrophe von 1525, acht Jahre lang, ist Luther der Mann des Vertrauens der deutschen Nation gewesen. Es war eine Stellung, wie sie niemand vor ihm in Deutschland eingenommen hatte: ein Mann ohne adligen Namen, ohne Besitz und ohne Verbindungen steht plötzlich einsam vorne, an der Spitze der Nation.

Wie ein Schlag zuckt es durch das deutsche Volk. Es hat sich etwas ereignet, dessen Folgen niemand übersieht. Unabhängig von dem ganzen hierarchischen und feudalen Aufbau der Gewalten, der das „Reich" ausmacht, findet und versteht das Volk sich im Wort eines Unbekannten. Eine Einheit ist da, die von keiner überlieferten und befestigten Macht geschaffen ist, eine unbegreifliche Einheit, begründet in der Tiefe gemeinsamen Seins, hervorbrechend aus einer im Augenblick ungeheuer stark gefühlten gemeinsamen Not. Von diesem Ereignis an gibt es neue Möglichkeiten für den Aufbau des deutschen Volkes. Unabhängig von Kirche und Staat schauen Führerseele und Volk sich in die Augen — eine Erfahrung, die nie wieder vergessen wird, ein revolutionärer Vorgang ersten Ranges, der sich in aller Stille vollzieht.

IV.

Wenn wir die Frage stellen: was mußte eine nordisch geartete Seele am Ablaßwesen empören?, so genügt es nicht, auf die Veräußerlichung hinzuweisen, die der ursprüngliche christliche Bußgedanke in der Kirche erfahren hatte.

Die Frage nach dem Sinn des Ablasses ist die Frage nach dem Sinn der Buße, diese Frage aber ist unabtrennbar von der nach dem Gottesverhältnis überhaupt. Es geht zuletzt um den Glauben. Was Luther auf den Plan ruft ist die Lüge: daß Sicherheit in einer Angelegenheit versprochen wird, wo Sicherheit niemals möglich ist. In dem Verhältnis der Seele zu Gott gibt es keinerlei Sicherheiten. Es ist der Charakter des „totsicheren Geschäfts" im Gebiete des Glaubens, den Luther mit Erbitterung angreift. Wenn er in der 28. These vom 31. Oktober sagt: „der Richterspruch Gottes allein entscheidet", dann will er den Gläubigen nicht beruhigen, sondern hinausjagen in die Sphäre der Gefahr und der Spannung, außerhalb deren es keinen wahrhaften Glauben gibt. Die Kirche tut das Gegenteil: sie lullt die Gewissen ein, sie schmeichelt und verheißt, sie bietet Sekurität. Dagegen spricht Luther: „Niemand ist der Wahrheit seiner eigenen Buße gewiß, viel weniger des darauf folgenden Plenarablasses" (These 30). Und dann folgt der Donnerschlag: „Verdammt in Ewigkeit werden sein mit allen ihren Lehrern diejenigen, die sich durch ihre Ablaßzettel in bezug auf ihr Heil gesichert wähnen" (These 32). Luthers Kampf gegen den Ablaß ist ein Kampf gegen die Verharmlosung und Entheroisierung der religiösen Sphäre. Jeder Ablaß bedeutet Erleichterung des Gewissens. Jede Erleichterung des Gewissens war für Luther eine Verneinung dessen, was er im Ringen mit Gott und Teufel als Glaube erlebte. Was er unter Glaube verstand, hatte einen heroischen Charakter. Sobald das Sicherheitsprinzip der Kirche sich einmischte, war für ihn das Christentum in Gefahr. Denn Glaube will nicht Sicherheit, mit der Beruhigung und Sättigung verbunden ist, Glaube ist vielmehr Zuversicht, Zutrauen, Wagnis. Er ist Gewißheit, die im Innersten des Herzens erlebt, nicht Sicherheit, die von irgendeiner Instanz verbürgt wird. „Eine herzliche Zuversicht und mutig Herz zu Gott" nennt Luther den Glauben. Nichts von Unterwürfigkeit und falscher Demut liegt in den Worten, mit denen er den christlichen Glauben beschreibt: also beschaffen sei dieser Glaube, daß er sich frei dahin setzt auf Gottes Wort mit ganzem Vertrauen, sich frei darauf wagt und freudig hinangeht. Eine freudig-heroische Stimmung herrscht überall da, wo Luther vom Glauben redet. Es ist dieselbe Stimmung, die wir in manchen protestantischen Gemeindegesängen finden. Der Protestantismus ist stark, wenn er sich in der Situation des Kampfes befindet („Verzage nicht, du Häuflein klein!"), wenn er das tut, was sein Name sagt. Er ist stark, solange die heroische Tonart Luthers, der Gottes Reich mit des Teufels Reich ohn Unterlaß kämpfen sah, in ihm vorherrscht. Außerhalb der Kampfsituation entartet der Protestantismus sehr rasch zu spröder Orthodoxie oder zu einem weichlichen Pietismus.

Luthers heroischer Glaube steht, als Haltung betrachtet, der von der römischen Kirche geforderten Grundhaltung der Demut (Glaube = Gehorsam) gerade gegenüber. Die heroische Musik Bachs und Händels ist nicht aus der Religion der Demut, sondern aus der Religion des Glaubens erwachsen. Ein Leben aus dem Glauben im Sinne Luthers führen, heißt vor nichts sich beugen und vor nichts sich fürchten, heißt sich allein der Gnade Gottes anvertrauen. Mit dieser Lehre ist die Kirche als Gnadenanstalt und Garantin des Seelenheils abgetan. Gott und Seele stehen sich unmittelbar gegenüber. „Allein durch den Glauben" wird der Mensch selig — das bedeutet nicht nur: es bedarf dazu keiner guten Werke, sondern es bedeutet auch: ohne jene Hilfe, die die Sakraments- und Priesterkirche gewährt. Darin besteht die ghibellinische Tat Luthers: er stellt den religiösen Menschen auf sich selbst. Durch keinen Priester, durch keine Gnadenordnung ist die gläubige Seele gebunden, nur durch Gott allein. Ein in Gott gebundenes Gewissen duldet keine priesterliche Rechtsprechung über sich. Der Kern des Glaubens im Sinne Luthers ist die Freiheit des Christen, die eins ist mit der Gebundenheit in Gott. Uralte germanische Vorstellungen klingen in diesem Glaubensbegriff auf. Echt germanisch ist es, die Freiheit nicht anders denken zu können als in Beziehung auf Gebundenheit, Schicksal und

Notwendigkeit; und Schicksal und Notwendigkeit nicht anders denken zu können als in Beziehung auf die Freiheit. Die größten Geister des Germanentums sind zuletzt immer zu dieser Formel gekommen: Freiheit und Notwendigkeit sind eins.

Die Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen" (1520) ist das großartige Zeugnis des Lutherschen Ghibellinismus. Mit einem Briefe sandte Luther diese Schrift an Papst Leo X. Es ist die letzte Begegnung zweier Welten, die von nun an für immer auseinandergehen. Der endgültige Bruch ist da. Luther wird als Ketzer gebannt. Im Herbst des Jahres 1520 gehen zu Löwen, Köln und Mainz die Feuer hoch, in denen Luthers Schriften verbrennen. Zwar wird dem päpstlichen Abgesandten dabei von den Studenten der Streich gespielt, daß immer andere Schriften als die Lutherschen, von denen man sich ungern trennte, in die Flammen wandern — für den Erfolg war das jedoch gleichgültig. Die Flammen loderten, und jedermann verstand, was sie sagten: daß der Ketzer den Büchern bald folgen solle.

Man muß die Macht des Papstes und des Kaisers, die Anhänglichkeit der Fürsten an den alten Glauben, die gesamte noch rein mittelalterliche Situation im Auge haben, um die nun folgende Antwort Luthers in ihrer ganzen Größe zu verstehen. Am Morgen des 10. Dezember in aller Frühe lädt Melanchthon in Wittenberg „alle Freunde der evangelischen Wahrheit" ein, sich um 9 Uhr vor dem Elstertore zu versammeln. Nur Professoren und Studenten sind anwesend. Der Scheiterhaufen wird entzündet, und als erstes Opfer wandern die drei dicken Bände des kanonischen Rechts in die Flammen. Dann tritt Luther hinzu und wirft noch ein kleines Heft ins Feuer — es ist die Bannbulle. Die Studenten bleiben zurück. Am nächsten Tage eröffnet Luther um 12 Uhr seine Vorlesung ausnahmsweise mit einer deutschen Ansprache, in der er zu den Studenten sagt: auch für sie gebe es jetzt nur ein Entweder—Oder, die ewige Verdammnis oder das Martyrium. Der Kampf mit dem Antichrist der Papstkirche müsse bis zum letzten Atemzuge durchgekämpft werden. — Der protestantische Kirchenhistoriker Heinrich Böhmer, dessen genauer Darstellung wir hier gefolgt sind, vermutet mit Recht, daß der Reformator in jenen Tagen sich mit dem Gedanken, auf dem Scheiterhaufen zu enden, völlig vertraut gemacht hatte. (H. Böhmer. Der junge Luther. 1925. S. 332 ff.)

Nicht die Verbrennung der Bannbulle, sondern die Verbrennung der Bücher des kanonischen Rechts ist die revolutionäre Tat des Jahres 1520. Das kanonische Recht ist das Fundament der Macht der römischen Kirche, es ist die magna charta des Mittelalters. Gegen den Bann hatten sich vor Luther schon viele aufgelehnt, das Recht der Kirche hatte noch keiner verworfen. In der äußerlich unbedeutenden Szene vor dem Elstertore in Wittenberg fällt die folgenschwerste Entscheidung in der Geschichte des christlichen Abendlandes: angesichts der Flammen, die ihn verzehren sollen, zieht der deutsche Reformator die letzte Folgerung aus dem, was er christlichen Glauben nennt. Aller Zorn Luthers richtet sich gegen die Zerstörung des unmittelbaren Gottesverhältnisses durch den Priester. Sein germanisches Freiheitsbewußtsein lehnt leidenschaftlich jede Bindung ab, die sich auf das Innerste der Seele erstreckt und nicht unmittelbare Bindung durch Gott ist. Allein durch den Glauben werde der Mensch gerecht, nicht durch Sakramente, die ein Priester spendet, nicht durch Absolutionen, die eine irdische Instanz erteilt. Und da der höchste Priester, der Stellvertreter Christi auf Erden, mit seinem ganzen Anhang die Seele von ihrem Gotte trennt, so ist er und kein anderer der Antichrist.

Angefangen von den Thesen gegen die Scholastik und gegen den Ablaß, hinweg über die reformatorischen Hauptschriften „Von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche", „Von der Freiheit eines Christenmenschen" und „An den christlichen Adel deutscher Nation" bis zu der wuchtigen Spätschrift: „Wider das Papsttum zu Rom vom Teufel gestiftet" (1545) hat Luther unablässig gegen die priesterliche Macht gekämpft. Er durchschaute sie bis in den Grund

und erkannte sie als geistig und politischen Fremdkörper in der deutschen Nation. Mit dieser Erkenntnis wurde er, ohne daß er es wußte und wollte, zum Vorkämpfer der rassischen Selbstbesinnung des deutschen Volkes. Auch seine Schrift „Von den Jüden und ihren Lügen" (1543) gehört hierher. Wie hätte er es wissen können, daß Priesterwesen und Priesterherrschaft nordischen Völkern ursprünglich fremd sind, daß die Hierarchie die charakteristische Schöpfung des mediterranen Geistes ist? Ohne rassisch und geschichtlich zu denken, handelte er unbewußt so, als ob er den tiefsten Blick in die geschichtlichen Zusammenhänge getan hätte. Indem er der Stimme in sich selber folgte, indem er seinen Glauben verteidigte, wurde er zum Zerstörer des priesterlichen Systems: die germanische Seele, die sich selbst treu bleibt, überwindet den Antichrist.

Die deutsche Geschichte bietet uns sehr oft den schmerzlichen Anblick von Entzweiung und Verwirrung; sobald wir aber größere Zeiträume ins Auge fassen, müssen wir die Folgerichtigkeit bewundern, die in ihr waltet. Unter den verschiedensten Formen haben in weit auseinander liegenden Jahrhunderten die großen Genien unseres Volkes sich unabhängig voneinander gegen das mediterrane Wesen aufgelehnt. Der Protest, die Verneinung entspringen dabei jedesmal der instinktiv empfundenen Bejahung des eigenen Wesens. In der ersten Revolution liegt es bereits begründet, daß die Durchbrüche zum eigenen Wesen unter der Form von Protestationen auftreten müssen. Die Kette dieser Protestationen bildet die ghibellinische Linie unserer Geschichte. Diese Linie führt von Luthers Willens- und Glaubensbegriff zu Nietzsches Willens- und Schicksalsbegriff. Wir haben schon einmal auf den „Antichrist" Nietzsches angespielt, in dem sich die heftigsten Ausfälle gegen Luther und die Reformation finden. Und doch ist der Feind, der wirklich gemeint ist, bei Luther und bei Nietzsche der gleiche. Die herrschenden Werte sind von Nietzsche angegriffen und zerstört worden, weil er sie als Abkömmlinge von Priesterwerten erkannt hatte. Eine Untersuchung, die die erste vernichtende Psychologie des Priesters enthält, leitet die „Umwertung aller Werte" ein. („Genealogie der Moral.") So reicht der Ghibelline Nietzsche dem Zerstörer der Hierarchie Luther die Hand. Innerhalb der römischen Kirche hat man den tieferen Zusammenhang immer gesehen. Außerhalb ihrer hat man sich leider sehr oft durch Äußerlichkeiten und Zufälligkeiten in die Irre führen lassen.

V.

In der kühnen Tat vor dem Elstertore erreicht die Reformation ihren Höhepunkt, weil die aus tiefstem religiösem Seelengrunde hervorgehende Verwerfung des geistlichen Rechts zugleich das gesamte mittelalterliche System an der Stelle trifft, wo es aus den Angeln gehoben werden kann. Luther geht es um die Gewißheit seines Heils — da jedoch die Kirche „Heilsanstalt" ist, muß der religiöse Individualist Luther in dem Maße zum sozialen Revolutionär werden als die mittelalterliche Gesellschaftsordnung durch die Heilsanstalt der Kirche bestimmt ist.

Die christliche Gesellschaft des Abendlandes wies einen seltsamen Aufbau auf. Es war eine Gemeinschaft mit zweierlei Recht. Geistliches und weltliches Recht standen mit ihren Ansprüchen nebeneinander und bildeten ein Ganzes, dessen Zwiespältigkeit der genaue Ausdruck des christlich-germanischen Dualismus war. Wenn man die Einheitskultur des Mittelalters rühmt, so vergißt man gewöhnlich zu sagen, daß diese Einheit dem Gestaltungsvermögen der germanisch-romanischen Völker zu danken ist, die trotz jenem Dualismus in überschwenglicher, jugendkräftiger Anstrengung den geistigen und sozialen Gesamtkörper schufen, den wir „Mittelalter" nennen. Welch' künstliches und darum gebrechliches Gebilde die „abendländische Christenheit" war, wurde durch Luthers Angriff auf das geistliche Recht enthüllt. Mit einem Schlage löste sich der Unbegriff eines zweifachen Rechts innerhalb derselben Gemeinschaft in nichts auf. Das weltliche Recht übernimmt seit der Reformation die Führung; von dem ehemaligen geistlichen Recht, das einmal mit dem weltlichen Recht um die Herrschaft gestritten hatte, bleibt nur noch das „Kirchenrecht" übrig.

Die rechtsschöpferische Kraft gehört zum Wesen der lebendigen Gemeinschaft; in der Schöpfung des Rechts äußert sich die ursprüngliche Gestaltungsmacht der Gemeinschaft unmittelbar und entscheidend. Eine Störung erster Ordnung ist es, wenn neben die lebendige Gemeinschaft als Quelle der Rechtsschöpfung eine zweite Rechtsquelle gesetzt wird. Einführung einer neuen Rechtsquelle: das ist die Formel für die erste Revolution, die man die Christianisierung der Germanen nennt. In ihrem letzten Grunde bestand diese Revolution in einem Angriff auf die vorhandenen Stammesrechte.

Der germanische Christ lebte unter zwei Rechtsprechungen: unter der volkstümlich-weltlichen und der unvolkstümlich-geistlichen. Niemals sind die beiden Rechte eine Einheit geworden. Sie bekämpften sich in Kaiser und Papst, sie stehen einander gegenüber in den beiden Teilen der Christenheit, den Klerikern und den Laien. Denn die eine christliche Gesellschaft setzt sich gleichsam aus zwei „Völkern" zusammen, die von den beiden Ständen der Kleriker und der Laien gebildet werden. Zwei künstlich konstruierte „Völker" an Stelle der kräftig heranwachsenden europäischen Nationen — dieser Widerspruch zwischen Realität und Ideologie ist das Mittelalter. Die mittelalterliche Geschichte ist nichts anderes als der immer wieder unternommene blutige Versuch, diese aussichtslose Frage nach dem Verhältnis beider Rechte praktisch zu beantworten.

Volksgemeinschaft ist Rechtsgemeinschaft, und nur in der Volksgemeinschaft ruht dauernde rechtsbildende Kraft. Es gibt keine rechtsschöpferische Kraft neben ihr. Die Glaubens- oder Heilsgemeinde kann wohl als „Liebesgemeinschaft" aufgefaßt werden, aber sie kann eben deshalb niemals reale Rechtsgemeinschaft sein. Es ist das welthistorische Verdienst der Reformation, dem Grundsatz, daß es nur eine Rechtsquelle geben könne, wieder Geltung verschafft zu haben. Wir empfinden die Form, in der sie den Grundsatz wieder zur Geltung gebracht hat, heute als stark zeitgebunden. Nicht das Volk, sondern die „Obrigkeit" ist für Luther die Quelle des geltenden Rechts. In dieser Verengung sind die schwersten Probleme der nachreformatorischen deutschen Volksgeschichte begründet. Entscheidend aber war es, daß mit der Zerstörung des geistlichen Rechts die „Welt" auf sich selber gestellt wurde. Der Staatsmann ist nicht durch eine mit rechtlicher Gewalt ausgestattete heilige Instanz gebunden, sondern lediglich durch sein eigenes christliches Gewissen. So wird der alte Kampf zwischen Kaiser und Papst von Luther schließlich doch zugunsten der weltlichen Macht entschieden. Deshalb nennen wir den Reformator den größten Ghibellinen der deutschen Geschichte. In der Schrift an den Adel werden ausdrücklich und wiederholt die „teuren Fürsten" genannt, die von den Päpsten so jämmerlich mit Füßen getreten worden sind. Derselbe Ton klingt in der letzten und stärksten Schrift gegen das Papsttum auf. „Wie haben sie mit unsern deutschen Kaisern getan, Friderico dem Ersten und dem Andern, bis sie den einzigen Erben Conradinum mit dem Schwert öffentlich richten, mit Philippo, mit Heinerico dem Vierten und Fünften, mit Ludvico Bavaro; hätten immer gern das Reich ohn Haupt gemacht, daß der Papst möchte Kaiser sein."

Was geschehen war, blieb freilich geschehen. Das Unterliegen der Kaiser im Papstkampf konnte nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Königsmacht und das weltliche Recht hatten die Schlacht verloren gemäß dem tiefen Satze Rosenbergs: wer auf dem Boden der Ideologie des Gegners kämpft, muß notwendig unterliegen. Das deutsche Volk konnte im 16. Jahrhundert nicht geraden Wegs wieder in die unschuldige Welt des Sachsenspiegels zurückkehren. Es mußte sich damit begnügen, daß die Obrigkeit ihre Eigenständigkeit zurückbekommen hatte — die alte Unschuld war dahin und mit ihr die positive Kraft des alten Rechtszustandes. Diese Unschuld und diese Kraft mußten in langen Kämpfen zurückgewonnen werden, an deren Ende der völkische Rechtsstaat steht. Aber niemals hätten diese Kämpfe beginnen können, wenn nicht durch die Reformation die Selbständigkeit des „weltlichen" Rechts gewonnen worden wäre.

(Fortsetzung im Novemberheft)

Leutnant Rudolf Heß als Freikorps-Kämpfer gegen den roten Terror (Mai 1919)

Aufn.: Friederich

Schlageters Geschütz beim entscheidenden Einsatz zur Befreiung Rigas (22. 5. 1919)

Aufn.: Reichsarchiv A VI. 11

So hausten Kommunisten auf Berliner Bahnhöfen

Güterbahnhof Frankfurter Allee

Auln.: Reichsarchiv A VI. 11

In München gefangene kommunistische Verbrecher

Aufn.: Reichsarchiv A VI. 11

Geschütz der 1. Battr. des 21. Feld-Art.-Rgts. im Freikorps Epp in Bereitschaft am Zeughaus in München

Der in der Mitte stehende junge Geschützführer ist der Fähnrich Casella, gefallen für die Idee am 9. November 1923

Aufn.: Alfons, München

Aus der Geschichte der Bewegung

Herbert W. Zastrow:

Einsatz für Deutschland!

Die nationalpolitische Bedeutung der Freikorps von 1918/1923

Nicht der Nationalsozialismus hat Berührung mit dem Bolschewismus gesucht! Der erste Kampf des Nationalsozialismus gegen den Kommunismus fand nicht in Rußland statt, sondern der sowjetische Kommunismus hatte schon 1918 bis 1920 versucht, auch Deutschland zu infizieren. Er suchte einst weltanschaulich genau so den Weg in unsere Grenzen, wie er sich heute militärisch bemüht, nach dem Zusammenbruch seines von Moskau bei uns organisierten inneren Weltanschauungskrieges die bolschewistischen militärischen Kräfte allmählich an unsere Grenzen immer näher heranzuführen.
Der Führer am 14. September 1936 auf dem Parteitag der Ehre (Schlußrede).

Wir haben Ausschnitte aus der Geschichte der deutschen Freikorps bereits 1934 (Folge 1/5, 1/6, 1/7 und 1/10 unter „Aus der Geschichte der Bewegung") veröffentlicht und dabei die hohen Verdienste dieser in den Monaten des tollsten Zusammenbruchs ungebrochenen deutschen Freiwilligen so herausgestellt, wie sie es vor der Geschichte verdient haben.

Mit der folgenden Aufstellung greifen wir heute nochmals zusammenfassend auf dieses Thema zurück, da es erst jetzt möglich geworden ist, die militärischen Akten der Abteilung Nachkriegsformationen im Reichsarchiv zu benutzen. Diese nüchterne Zusammenstellung über das Bestehen und den Einsatz deutscher Freikorps nach amtlichen Unterlagen ist nicht nur eine wichtige Erstveröffentlichung, sondern auch ein hohes Lied ungebrochenen deutschen Mannestumes und deckt völkische Kraftquellen auf, die uns gerade in einer so streng sachlichen Übersicht besonders deutlich zeigen, wie ungebrochen der Kern des deutschen Volkes das verhängnisvolle Jahr des Zusammenbruchs des 2. Reiches überstand.

Freikorps! Ist nicht schon das Wort allein höchster Aufschrei eines bis aufs Blut gepeinigten, am Boden liegenden Opfers? Sein Schrei nach Hilfe, Sieg, Vergeltung? Immer, wenn Nacht über unserem Vaterlande dunkelte, wenn Verrat durch eigene Volksgenossen das Elend vertiefte und die Schmach noch brennender gestaltete, immer in dieser Zeit härtester Daseinsproben entstanden unserem Volk aus den eigenen gelichteten Reihen Rächer und Retter. Schill, Lützow, Körner, York, Friedrich Wilhelm von Braunschweig, leuchtende Freiheitssterne, gleich hundert anderen, am schwarzen Schicksalshimmel Preußen-Deutschlands! Und immer war das Schicksal der Freikorpskämpfer das gleiche: verfolgt, verachtet oder gefürchtet, vom Volk gar nicht oder falsch verstanden, von den Feinden

geächtet und für vogelfrei erklärt und vom Gevatter Tod gefordert, noch ehe der Freiheitsmorgen das brechende Auge mit dem Licht der Verheißung erfüllen konnte. Im Dienste für das Vaterland verzehrten sie sich!

Und 1918? Fast das gleiche. Als die alte Armee zerbrach und die rote Flut gen Deutschland brandete, das schutzlos dem Bolschewismus offen lag, da bildeten den ersten Wall wider die Feinde alte Krieger und junge Freiwillige. Gemeinsam standen ergraute Verdunkämpfer, im Feuer der Skagerrak-Schlacht gehärtete Seeleute, denen die rote Kokarde ein Greuel war, mehrmals verwundete und mit dem Pour-le-merite ausgezeichnete Frontflieger, im Plänkelkrieg erfahrene Schutztruppler neben blutjungen Studenten, Wandervögeln und Schülern in den Reihen der über Nacht aus dem Boden gestampften Freikorps. Hier erwies sich die Kraft des Glaubens stärker denn der Tod! Die ersten leuchtend-weißen Hakenkreuze auf feldgrauem Stahlhelm, oft verlacht und bespieen, wurden 15 Jahre später Hoheitszeichen einer ganzen Armee, flatterten auf Millionen Fahnen über einem freien und stolzen Vaterlande. Damit hatte das Sterben der 30 000 Freikorpskämpfer, die in den Jahren 1918 bis 1923 ihr Leben dahingaben, sei es im Baltikum oder beim Grenzschutz, in München, Oberschlesien oder Mitteldeutschland, gegen rheinische Rotarmisten oder Separatisten-Verbrecher, in den Kerkern Frankreichs und Polens oder bei der Befreiung unseres Schlesierlandes — seinen tiefsten Sinn erhalten: auch sie waren nicht umsonst gefallen!

Das durch den Nationalsozialismus wieder geweckte Empfinden für heroische Taten ist schon so stark, daß z. B. „Die letzten Reiter", der Baltikumer-Roman von Dwinger, in diesen Tagen eine Auflage von Hunderttausend überschreiten konnte. Dem Diederichs-Verlag gebührt Dank für die Herausgabe nicht nur dieses Werkes, sondern auch der Trilogie Dwingers: „Die Armee hinter Stacheldraht", „Zwischen Weiß und Rot", „Wir rufen Deutschland", von welcher der zweite Band (gleichfalls in hunderttausend Exemplaren erschienen und in sieben Sprachen übersetzt) den Kampf gegen die Sowjetunion an der sibirischen Front schildert, der zur gleichen Stunde loderte, als die Baltikumer in Kurland dem Deutschen Reiche eine Bresche in die Umklammerung schlagen wollten. Große Verdienste um die Würdigung der Freikorpstaten erwarb sich auch der Rowohlt-Verlag, dessen Lektor Ernst von Salomon, selbst Freikorpskämpfer, schon in den Jahren vor der Machtübernahme folgende Werke in ansehnlicher Auflage herausbrachte: Salomon „Die Geächteten" (Die Baltikumtragödie); Bronnen „OS" (Der Kampf um Oberschlesien); Bronnen „Roßbach" (nach den Akten des Freikorps Roßbach). Der Verbreitung der Wahrheit diente auch der Koehler-Verlag mit dem Werke des Generals von der Goltz, das soeben neu erschien: „Als politischer General im Osten 1919". Die wichtigste Erscheinung ist jedoch das historische Werk Bischoffs, des früheren Kommandeurs der Eisernen Division „Die letzte Front" (Buch- und Tiefdruck, Berlin). Mit den Werken: Knospe „Selbstschutz Oberschlesien" (Brandenburgische Verlagsanstalt), v. Oertzen „Kamerad, reich' mir die Hände" (Ullstein), v. Kessel „Handgranaten und rote Fahnen" (Verlag für Kulturpolitik), Dwinger „Der letzte Traum" (Diederichs) und dem in diesen Tagen nach langjähriger Vorbereitung bei Mittler & Sohn erschienenen Geschichtswerk des verdienstvollen Forschers Oberstleutnant Müller-Loebnitz „Die Rückführung des Ostheeres", dem weitere Werke in halbjährigen Abständen folgen werden, ist die Liste der Literatur über die Nachkriegsformationen fast erschöpft.

Im Nachstehenden sind von den etwa 70 Freikorps, die in den Jahren 1918/1919 als selbständige Truppenkörper außerhalb und innerhalb der Reichsgrenze kämpften, die bedeutendsten zum ersten Male nach amtlichen Unterlagen aufgeführt. Da die Ausarbeitung der Zusammenstellung ausschließlich nach militärischen Unterlagen in der Abteilung Nachkriegsformationen des Reichsarchivs in Potsdam erfolgte, die oberschlesischen freiwilligen Verbände des Selbstschutzes von 1921 jedoch leider regierungsseitig nicht anerkannt waren, fehlen letztere in der Zusammenstellung.

Sollten Freikorpskämpfer ihren freiwilligen Verband in unserer Zusammenstellung nicht finden, so seien sie darauf hingewiesen, daß sich diese Erstveröffentlichung auf den ersten Teil der Ziffer 1 der nachstehenden Gliederung aller Nachkriegsformationen beschränken mußte, deren völlige Erfassung noch in Arbeit ist:

1. Freikorps, Freiw.-Detachements und ähnliche Abteilungen; 2. Freiwillige Sturmverbände und ähnliche Verbände; 3. Grenzschutz-Verbände; 4. Sicherheits-Verbände (Sicherheitswehren); 5. Volkswehren und ähnliche Verbände; 6. Zeitfreiwilligen-Regimenter und -Verbände; 7. Wachttruppen; 8. Bahnschutztruppen; 9. Freiwilligen-Infanterie-Regimenter, -Bataillone und -Kompanien.

Freikorps Aulock: Gründung am 10. 12. 1918 in Oelde (Hannover) aus Freiw. der Inf.-Regter. 22, 156, Reserve-Inf.-Regt. 10, Artillerie-Regt. 11, Reserve-Husaren 4. Auflösung am 1. 5. 1919. Stärke: 8 Offiziere, 225 Unteroffiziere und Mannschaften. Gliederung: 1 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp., 1 Nachrichtenzug, 1 Kanonierzug, 1 Kavalleriezug. Freikorpsabzeichen: Armwinkel aus Gold-Silber-Tresse.

Einsatz: Febr. 1919 in Oberschl. bei Gleiwitz, der 117. ID. unterstellt. Freikorpsführer: Oberltn. v. Aulock. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Jägerbatl. 8.

*

Freikorps Bamberg: Gründung am 21. 4. 1919 in Bamberg aus neugeworbenen Freiwilligen und dem 5. Inf.-Regt. Auflösung am 23. 5. 1919. Stärke: 5 Offiziere, 10 Unteroffiziere, 50 Mann.

Einsatz: 1919 in Bamberg und Donauwörth. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Inf.-Regt. 46, teilweise Reichswehr-Inf.-Regt. 5.

*

Freikorps Bayreuth: Gründung am 19. 4. 1919 in Bayreuth aus neugeworbenen Freiwilligen. Auflösung am 12. 6. 1919. Stärke: 25 Offiziere, 250 Unteroffiziere, 250 Mann, 20 Pferde, 8 Fahrzeuge.

Einsatz: Mai 1919 in München und Südbayern. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Inf.-Regt. 46, III.

*

Freikorps Bodensee: Gründung am 14. 4. 1919 in Lindau lt. mündlicher Weisung der Regierung aus Freiwilligen und der Volkswehr Lindau. Auflösung am 23. 6. 1919. Stärke: 5 Offiziere, 31 Unteroffiziere, 115 Mann, 2 Pferde. Gliederung: 1 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Inf.-Regt. 43, III; ein Teil ging zum Freikorps Schwaben.

*

Freikorps von Brause: Gründung am 8. 4. 1919 in Allenstein aus neugeworbenen Freiwilligen und Teilen der zurückgezogenen Grenzschutz-Abschnitte Willenberg. Auflösung Juni 1919. Stärke: 6 Offiziere, 250 Mann. Gliederung: 2 Inf.-Komp., 1 Minenwerfer-Abt.

Einsatz: 1919 in Allenstein. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Inf.-Regt. 40, I.

*

Freikorps von Brandis (später Regiment von Brandis, I. Batl.): Gründung am 1. 1. 1919 in Neuruppin. Auflösung am 23. 1. 1920. Stärke: 32 Offiziere, 174 Unteroffiziere, 1404 Mann, 152 Pferde, 64 Fahrzeuge. Gliederung: 4 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp., 1 Batterie.

Einsatz: 1919 im Grenzschutz gegen Polen; Oktober 1919 bis 23. 1. 1920. Kämpfe in Kurland bei Mitau, Schaulen, Riga. Rückzug nach Litauen bis zur deutschen Grenze. Freikorpsführer: von Brandis. Aus dem Freikorps wurde keine Reichswehr-Formation, da alle Freiwilligen in Jüterbog (altes Lager) entlassen wurden.

*

Freikorps Brüssow (später Grenzschutz-Batl. IV): Gründung im Januar 1919 in Berlin. Auflösung als Freikorps am 27. 4. 1919. Stärke: 1200 Freiwillige einschließlich Offiziere. Gliederung: 3 Inf.-Komp., 1. MG.-Komp., 1 Batterie, 1 Minenwerferkomp.

Einsatz: ab Februar 1919 im Grenzschutz Ost. 9. 2. 1919 schweres Gefecht gegen Polen bei Rosko; Einsatz in Nakel, Kolmar und Schubitz/Limkirch südlich Bromberg. Verluste: 100 Tote. Freikorpsführer: Leutnant Hans Brüssow. Aus dem Freikorps wurde das Grenzschutz-Bataillon IV, aufgelöst Oktober 1919; danach Reichswehr-Inf.-Regt. 4, Flatow.

*

Eiserne Schar Berthold (Fränkisches Bauern-Detachement). Gründung am 29. 4. 1919 in Bayreuth. Auflösung am 9. 9. 1919. Stärke: 27 Offiziere, 800 Mann. Gliederung: 4 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp.

Einsatz: 1919 in Bayreuth (Sicherheitsdienst); Einsatz in München am 31. 5. 1919. Am 9. 9. 1919 Abmarsch nach dem Baltikum zur Unterstützung der Eisernen Division gegen Weisung der Regierung. Freikorpsführer: Hauptmann Berthold, Ritter des Pour le merite (*). Aus dem Freikorps wurde im Baltikum das 2. Kurländische Inf.-Regt., III.

Berthold wurde später von Bolschewisten ermordet.

*

Freikorps von Diebitsch: Gründung am 1. 4. 1919. Auflösung in Thorn am 18. 12. 1919.

Stärke: 38 Offiziere, 210 Unteroffiziere, 700 Mann, 600 Pferde, 120 Fahrzeuge, 93 Fahrräder. Gliederung: 4 Inf.-Komp., 1 Batterie, 1 Nachrichten-Abt., 1 Kraftwagen-Kol.

Einsatz: 1919 in Litauen, Besatzungs- und Sicherheitsdienst an der Polen- und Bolschewisten-Front, ferner Bahnschutz. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Inf.-Regt. 102, II.

*

Freikorps Dohna: Gründung am 1. 3. 1919. Auflösung am 9. 8. 1919. Stärke: 110 Offiziere, 500 Unteroffiziere, 2400 Mann, 400 Pferde, 100 Fahrzeuge. Gliederung: 9 Inf.-Komp., 2 MG.-Komp., 3 Batterien, 1 Schwadron, 5 Rekruten-Komp.

Einsatz: Mai 1919 im Grenzschutz Ost in Sagan, Neuhammer, Lissa, Frankfurt (Oder). Das Freikorps löste sich auf; nur ein Teil wurde übernommen ins Reichswehr-Grenadier-Regt. Nr. 53, II.

*

Düna-Freikorps: Gründung am 29. 11. 1918 in Dünaburg (Kurland). Auflösung am 18. 1. 1919. Stärke: 500 Mann einschließlich Offiziere. Gliederung: 1 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp., 2 russische Geschütze, 1 Panzerauto, 1 Nachrichtenzug.

Einsatz: 1918/19 in Kurland: Streifen- und Straferpeditionen; auf dem Rückmarsch durch Litauen zwei Gefechte. Freikorpsführer: Hauptmann von Rochow (dem Soldatenräte zur Seite standen). Das Freikorps nimmt also innerhalb der Gesamtaufführung eine Sonderstellung ein. Aus dem Freikorps wurde das Reserve-Inf.-Regt. 66.

*

Freikorps Düsseldorf: Gründung am 1. 3. 1919 in Düsseldorf durch Werbung von Freiwilligen. Auflösung am 10. 9. 1919. Stärke: 66 Offiziere, 184 Unteroffiziere, 598 Mann, 60 Pferde, 26 Fahrzeuge. Gliederung: 4 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp., 1 Minenwerfer-Komp., 1 Batterie.

Einsatz: 1919 in Düsseldorf und Friedrichsfelde von März bis Juni; in Lünen und Dortmund im Juni und Juli; in der Neutralen Zone bis September. Das Freikorps wurde teilweise verschmolzen mit dem Freikorps Niederrhein, teilweise bildete er das Reichswehr-Schützen-Regt. 61, III.

*

Freikorps Eulenburg: Gründung am 15. 2. 1919 in Potsdam. Auflösung am 3. 7. 1919 in Frankfurt (Oder), Stärke: 69 Offiziere, 1731 Unteroffiziere und Freiwillige. Gliederung: 6 Inf.-Komp., 2 MG.-Komp., 1 Minenwerfer-Komp., 2 Schwadronen, 1 Batterie, 763 Pferde, 187 Fahrzeuge.

Einsatz: 1919 im Baltikum (1. Garde-Reserve-Div.), ferner in Oberschlesien im Grenzschutz bei Kattowitz. Freikorpsführer: Graf Eulenburg. Aus dem Freikorps wurden: Reichswehr-Inf.-Regt. 52, Reiter-Regt. 7 und 9, Inf.-Regt. 8, Art.-Regt. 2 und 3. (Kommandeur des ersten Bataillons war Major Buchrucker, bekannt vom Küstriner Putsch 1923 der Schwarzen Reichswehr.)

*

Jägerkorps Erlangen: Gründung am 26. 4. 1919 in Erlangen aus dem I. und II. Sicherheits-Btl. Erlangen. Auflösung am 16. 6. 1919. Gliederung: 6 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp., 1 Nachr.-Zug, 2 Batterien.

Einsatz: Vom 28. 4. 1919 bis 16. 6. 1919: I. Btl. zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in Nürnberg und Erlangen; vom 26. 4. 1919 bis 16. 6. 1919: II. Btl. Operationen gegen München und Augsburg. I. Bataillon hieß „Fießening", II. Bataillon hieß „Glaßer". Aus dem Freikorps wurden Reichswehr-Inf.-Regt. 47, Art.-Regt. 24.

*

Freikorps Faupel (identisch mit Freikorps Görlitz): Gründung im Januar 1919. Stärke: 94 Offiziere, 398 Unteroffiziere, 1912 Mann. Gliederung: 4 Inf.-Btl., 4 MG.-Komp., 1 Radf.-Komp., 1 Minenwerfer-Komp., 1 Schwadron, 4 Batterien.

Einsatz: 1919 in Görlitz, Magdeburg, Dresden, München; als Ostfront-Reserve: Berlin, Buckow, Wünsdorf; Feldwachen an der CSR-Front: Lauban, Hartmannsdorf. Freikorpsführer: Oberstleutnant Faupel. Aus dem Freikorps wurde Reichsw.-Grenadier-Regt. 10. (Das Freikorps wurde auch „Schlesische Jäger-Brigade" genannt.)

*

Freikorps Gabcke: Gründung am 7. 2. 1919 lt. Verfügung d. Freih. von Watter. Auflösung am 21. 9. 1920. Stärke: 30 Offiziere, 1700 Unteroffiziere und Freiwillige, 200 Pferde. Gliederung: 2 Btl. Infanterie, 2 MG.-Komp., 1 Minenwerfer-Komp., 1 Nachr.-Komp., 1 Kraftf.-Kol., 1 Batterie.

Einsatz: 7. 3. bis 15. 3. 1919. Auflösung disziplinloser Truppen im Sennelager; bis 1. 4. 1919 Sicherung von Haltern; bis 20. 4. 1919 Unterdrückung von Unruhen in Hamborn, Buer, Oberhausen; bis 20. 6. 1919 Unterdrückung von Unruhen Haus Spital und Buer; bis 22. 7. 1919 Unterdrückung der Lebensmittelkrawalle in Paderborn; bis 29. 7. 1919 Unterdrückung der Krawalle in Oeynhausen, Bielefeld; vom 18. 6. bis 14. 8. 1920 Sicherung von Düsseldorf, vorher ab März 1920 Unterdrückung der Unruhen im Industriegebiet. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Inf.-Regt. 18 (Ergänz.-Batl.), später Reichswehr-Inf.-Regt. 14, III, Detmold.

*

Freikorps Garde-Schützen: Gründung am 10. 1. 1919 in Berlin-Lichterfelde. Stärke: 10 Offiziere, 111 Unteroffiziere, 243 Mann. Gliederung: 3 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp., 1 Radf.-Komp.

Aus d. Freikorps wurde Reichsw.-Inf.-Regt. 115, III.

*

Freiwilliges Jägerkorps Gerth: Gründung am 3. 1. 1919 in Allenstein aus Freiwilligen und Teilen

des Inf.-Regt. 150. Auflösung am 20. 6. 1919. Stärke: 9 Offiziere, 21 Unteroffiziere, 595 Mann. Gliederung: 4 Inf.-Komp., 2 MG.-Komp., 1 MW.-Komp.

Einsatz: Am 3. 3. 1919 in Königsberg zur Aushebung der Marinevolkswehr, ferner zur Unterdrückung innerer Unruhen und zum Grenzschutz (Ortelsburg, Lötzen, Allenstein, Pr.-Holland). Freikorpsführer war Oberltn. Gerth. Aus dem Freikorps wurde das Reichswehr-Inf.-Regt. 40, II.

*

Freiw. Jägerkorps Goldingen (Freiw. Jägerkorps Berding): Gründung im November 1918 in Kurland. Auflösung im März 1920. Gliederung: 1 Inf.-Batl., 1 MG.-Komp., 1 Schwadron.

Einsatz: 1919 im Baltikum als Korpstruppe des VI. Reserve-Armeekorps. Freikorpsführer war Hauptmann Erich Berding.

*

Württ. Freiwilligen-Abt. Haas (Freikorps Haas, nicht zu verwechseln mit Landesschützen-Division Haas): Gründung am 21. 2. 1919. Auflösung am 24. 6. 1919. Das Freikorps hatte die Stärke einer Division und gliederte sich u. a. in: 1. Württ. Freiw.-Regt. (Oberstltn. Freihr. Seutter von Lötzen), Schwere Haubitzen-Batterie Völter, MG.-Abt. Lieb, Feldflieger- und Nachrichtenabteilung.

Einsatz: 1919 in Bayern gegen die Aufständischen vom 17. 4. 1919 bis 13. 6. 1919. Aus dem Freikorps wurde die Reichswehr-Brigade 13.

*

Westf. Freikorps Hacketau: Das Freikorps wurde 1919 aus Freiwilligen des Inf.-Regt. 16 gebildet und im Juli 1919 zur Niederschlagung innerer Unruhen in Recklinghausen, Wulfen, Düsseldorf und Paderborn eingesetzt. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Inf.-Regt 14, I.

*

Freikorps Halle (unterstellt dem Freiw. Landesjäger-Korps): Gründung am 4. 3. 1919 in Halle durch die 1. Landesjäger-Brigade. Auflösung am 31. 7. 1919. Stärke: Einschl. Offiziere 1200 Freiw.; Gliederung: 8 Inf.-Komp.

Einsatz: 1919 in Halle zum Sicherheitsdienst; im Juni 1919 in Hamburg. Aus dem Freikorps wurde das Sicherheits-Polizei-Batl. Halle.

*

Freikorps Hasse (Freiw.-Regt. Haupt): Gründung am 25. 12. 1918 aus Freiw. der Inf.-Regter. 67, 73, 74, 335, 336, 423, 464, 465. Auflösung am 6. 2. 1920. Gliederung: 3 Inf.-Batl. des Freiw. Regt. Haupt und MW.-Komp. Hasse.

Einsatz: 1918/1919 in und um Rauschenberg bei Marburg; Werder bei Potsdam; im Januar 1919 Sicherung von Berlin; vom Januar 1919 bis März 1920 Grenzschutzkämpfe in Oberschlesien. Freikorpsführer war Oberst Hasse. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Inf.-Regt. 108.

Freikorps „Hessen-Nassau" (Batl. Oranien-Nassau): Gründung am 6. 3. 1919 in Fulda aus dem Rest der Inf.-Regter. 87 und 88. Auflösung am 1. 5. 1919. Stärke: 14 Offiziere, 40 Unteroffiziere, 200 Mann. Gliederung: 3 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp., 56 Pferde, 20 Fahrzeuge.

Einsatz: Besetzung von Hanau vom Februar bis April 1919. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Inf.-Regt. 22, III.

*

Hessisch-Thüringisch-Waldecksches Freikorps: Gründung am 18. 1. 1919 in Ohrdruf laut Anordnung des XI. AK. aus den Inf.-Regter. 71, 94, 95, 96. Auflösung am 10. 10. 1919. Stärke: 45 Offiziere, 167 Unteroffiziere, 1111 Mann. Gliederung: 2 Inf.-Batl. u. 2 Inf.-Komp., 2 MG.-Komp., 1 MW.-Komp., ferner Kavallerie, Artillerie, 2 Nachrichtenzüge, 1 Train-Kolonne.

Einsatz: 1919 in München; zum Schutz der Nationalversammlung in Weimar; Einsatz in Südbayern; Einsatz beim Grenzschutz Oberschlesien (Gleiwitz); danach wieder in München. Auflösung in Koburg. Freikorpsführer war General von Kornatzky. Aus dem Freikorps wurden Reichswehr-Inf.-Regter. 11, 20, 21, 90; Reichsw.-Schützen-Regt. 72.

*

Kampfzug „Hierl" (Teil des Gruppenstabes Hierl, viele Formationen umfassend und von der Regierung in Bamberg aufgestellt): Freikorpsführer war Oberst Hierl, der jetzige Reichsarbeitsführer, welcher mit einem Detachement 1919 Augsburg von den Spartakisten befreite. Aus dem Freikorps wurde Inf.-Gebirgs-Batterie 43.

*

Freikorps Hilger: Gründung am 28. 4. 1919 in Schwandorf (Amberg) anläßlich der Räterepublik aus Freiwilligen aller Waffengattungen. Auflösung am 16. 7. 1919. Stärke: 20 Offiziere, 94 Unteroffiziere, 294 Mann, 75 Pferde, 29 Fahrzeuge. Gliederung: 3 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp., 1 Ergänz.-Abt.

Einsatz: 1919 als Sicherheitstruppe während der Räterepublik in Bayern. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Inf.-Regt. 47, III.

*

Freikorps Hindenburg (Freikorps Cunio; nicht zu verwechseln mit dem nächsten Freikorps der Liste!) Gründung im Januar 1919 in Ostpreußen aus Teilen des Regt. von Hindenburg (2. Masurisches Nr. 147, II). Auflösung am 15. 8. 1919.

Einsatz: 1919 im Grenzschutz Ost bei Lyck (Ostpr.). Das Freikorps wurde vereinigt mit der MG.-Komp. des Freikorps Petsch zum Reichswehr-Inf.-Regt. 39, II.

*

Freikorps Feldmarschall von Hindenburg: Gründung am 8. 3. 1919 in Kolberg aus der Bewachungskompanie der Obersten Heeresleitung. Auflösung am 21. 10. 1919. Stärke: 25 Offiziere, 167 Unteroffiziere, 573 Mann, 139 Pferde, 10 Fahr-

zeuge. Gliederung: 1 Sturmbatl. und die Eskadron v. Bothmer, zusammen 3 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp., 1 MW.-Komp., 1 Schwadron, 1 Nachrichtenzug, 1 Rekrutendepot.

Einsatz: 1919 in Kolberg als Reserve der OHL.; von März bis Oktober Unterdrückung innerer Unruhen in Pommern. Freikorpsführer war Generalmajor Otto. Aus dem Freikorps wurden Reichswehr-Inf.-Regt. 110, Celle; Reichsw.-Kavallerie-Regt. 10, I.

*

Freikorps Himburg (Freikorps Lyck): Gründung im Januar 1919 in Lyck (Ostpr.) aus Teilen des Inf.-Regt. 147. Auflösung am 7. 7. 1919.

Einsatz: 1919 im Grenzschutz südlich und südöstlich von Lyck, im Mai in der Gegend von Willenberg. Freikorpsführer: Himburg. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Inf.-Regt. 39, III.

*

Freikorps Hülsen: Gründung am 26. 12. 1918 laut mündlicher Verfügung des Generals Scheuch. Auflösung am 15. 5. 1919. Stärke: Offiziere und Mannschaften 11 669. Gliederung: 10 Inf.-Batl., 4 Schwadronen, 10 Batterien. Das Freikorps wurde mit dem Freikorps Potsdam verschmolzen.

*

Freikorps Hünicken (Freiwilligen-Regt. Hünicken): Gründung am 16. 3. 1919 laut Verfügung des Generalkommandos aus dem Detachement Fischer. Auflösung am 1. 7. 1919. Stärke: 40 Offiziere, 1340 Freiwillige, 300 Pferde, 90 Fahrzeuge. Gliederung: 8 Inf.-Komp., 1 Schwadron, 1 MW.-Komp., 1 Radf.-Komp.

Einsatz: 1919 in Litauen zum Grenzschutz vom 1. 4. 1919 bis 1. 7. 1919 (Brigade Schaulen). Freikorpsführer war Major Hünicken. Aus dem Freikorps wurde Schützenregt. 72, Reichswehr-Brigade 36.

*

Freikorps von Klewitz: Gründung am 22. 4. 1919 in Berlin; der Ersatz kam aus dem Freikorps Löschebrand, I. Batl. Auflösung am 6. 10. 1919. Stärke: 43 Offiziere, 143 Unteroffiziere, 686 Mann, 107 Pferde. Gliederung: 8 Inf.-Komp., 2 MG.-Komp., 1 MW.-Komp., 1 Nachrichtenzug.

Einsatz: 1919 in Grünau, Neuzittau, Adlershof, Gosen, Niederschöneweide, Chemnitz und Oberschlesien. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Inf.-Regt. 6, IV.

*

Freikorps Kühme.

Einsatz: Februar 1919 in Oberschlesien unter General Höfer. Freikorpsführer war Hauptmann Kühme (jetzt SA.-Obergruppenführer beim Chef des Stabes). Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Jägerbataillon 6.

*

Freikorps Künzel: Gründung am 28. 12. 1918 in Berlin aus je 1 Bataillon Grenadier-Regt. 12 und Inf.-Regt. 52. Auflösung am 19. 9. 1919. Stärke: 80 Offiziere, 150 Unteroffiziere, 1300 Mann, 85 Pferde. Gliederung: 9 Inf.-Komp., 3 MG.-Komp., 1 Artilleriezug.

Einsatz: Vom 28. 12. 1918 bis 1. 11. 1919 Besatzung in Berlin und Königswusterhausen. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Schützen-Regt. Nr. 59, III.

*

Freikorps Landsberg: Gründung am 15. 4. 1919 laut Verfügung der bayer. Regierung. Auflösung: 27. 6. 1919. Stärke: 70 Offiziere, 150 Unteroffiziere, 500 Mann, 90 Pferde.

Einsatz: Vom 30. 4. 1919 bis 15. 6. 1919 Einmarsch in München über Starnberg; bis 27. 6. 1919 Unternehmungen in Rosenheim (das Freikorps gliederte sich in: Freikorps Weckbecker in Weilheim, Freikorps Liftl, Freikorps Keim). Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Inf.-Regt. 42, III.

*

Freikorps Landesjäger. Dieses Freikorps hatte die tatsächliche Stärke eines Korps und wies folgende Gliederung auf: Stab des Landesjägerkorps: Generalmajor Maercker; Artillerieführer: Generalmajor Hüther; Kavallerie-Inspekteur: Major Müller. Das Korps bestand aus dem 1. Landesjäger-Regt. mit 3 Abt., dem 2. Landesjäger-Regt. mit 3 Abt., dem Jägerbataillon 16, dem Pionierbataillon 16, der Kraftfahrabteilung 16, der Nachrichtenabt. 116, der Unteroffizier-Schule des Landesjägerkorps und der Volkswehr des 1. und 2. Regts. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Brigade 16.

*

Freikorps Landesschützen: Auch dieses Freikorps hatte wie das Landesjägerkorps die tatsächliche Stärke eines Korps und wies folgende Gliederung auf: Stab des Landesschützen-Korps: Generalltn. v. Roeder. Gliederung: 3 Landesschützen-Brigaden, 1 Garde-Landesschützen-Brigade. Jede Brigade hatte 3 Abt. gemischter Waffen. Der Garde-Landesschützen-Brigade unterstanden die 2. Garde-Reserve-Div., die Freiw. Landesschützen-Batterie und andere Formationen.

Einsatz: 1919 in Berlin; die 3. Brigade am 4. 2. 1919 in Bremen. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Brigade 4.

*

Freikorps Lichtschlag: Gründung am 14. 12. 1918 in Westfalen aus Freiwilligen. Auflösung: 9. 9. 1919. Stärke: 3 Inf.-Batl., eine Kraftwagenkolonne, 1 leichte Artillerie-Abt., 1 schwere Artillerie-Abt.

Einsatz: 1918 und April 1919 in Westdeutschland. Freikorpsführer: Hauptmann Lichtschlag. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Schützen-Regiment 107.

*

Freikorps Löschebrand: Gründung am 8. 1. 1919 in Berlin. Auflösung am 22. 4. 1919. Stärke: 27 Offiziere, 56 Unteroffiziere, 358 Mann, 32 Pferde. Gliederung: 5 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp., 1 Pionier-Komp.

Einsatz: 1919 in Berlin zur Unterdrückung von Unruhen (Standort Zossen). Aus dem Freikorps wurde das I. Batl. des Freikorps Klewitz, später das Reichswehr-Inf.-Regt. 60.

*

Freikorps Lützow: Gründung am 18. 1. 1919 in Berlin nur aus Freiwilligen; im Mai traten die Reste des Inf.-Regt. 25 hinzu. Auflösung am 30. 12. 1919. Stärke: 75 Offiziere, 244 Unteroffiziere, 1057 Mann, 210 Pferde, 82 Fahrzeuge. Gliederung: 3 Inf.-Batl., 1 Batterie, 1 Nachrichtenzug, 1 Kraftwagenstaffel.

Einsatz: 1919 in Berlin zur Unterdrückung der Unruhen; Besetzung von Braunschweig im April 1919; Unternehmungen in München bis Juli 1919. Freikorpsführer war Major Lützow. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Jäger-Batl. 30.

*

Maschinengewehr-Scharfschützen-Abt. Lutz (Freikorps Lutz): Gründung im Februar 1919 in Berlin aus Freiwilligen. Auflösung am 15. 3. 1920 in Danholm. Stärke: 11 Offiziere, 45 Unteroffiziere, 214 Mann, 67 Pferde.

Einsatz: 1919 im Baltikum bei der Eisernen Division vom 1. 5. 1919 bis 14. 12. 1919 in Murajewo. Aus dem Freikorps wurde keine Reichswehr-Formation; die Freiwilligen wurden sämtlich zur Siedlung in Pommern entlassen.

*

Freischützenkorps Meyn (Bei der Garde-Kavallerie-Schützen-Division): Gründung am 22. 12. 1918 laut Verfügung der 50. ND. Auflösung am 6. 4. 1920. Stärke: 23 Offiziere, 850 Unteroffiziere und Freiwillige, 260 Pferde. Gliederung: 3 Inf.-Komp., 2 MG.-Komp., 1 Pionier-Komp., 1 Batterie, 1 Kavallerieabteilung.

Einsatz: 1919 in Berlin; in Weimar zum Schutz der Nationalversammlung; ferner in Gotha, Magdeburg, Helmstedt, Braunschweig, Leipzig, Erfurt, Suhl; beim Kapp-Putsch in Weimar; letzte Garnison in Naumburg. Freikorpsführer war Oberstltn. Meyn. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Jäger-Regt. 32, I.

*

Freikorps Regenborn: Dieses Freikorps war ein Freiw. Schützenkorps, gebildet aus dem Inf.-Regt. 146. Gliederung: 3 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp., 1 MW.-Abt.

Einsatz: 1919 im Grenzschutz bei Allenstein (Ostpr.). Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Inf.-Regt. 40, IV.

*

Freikorps Oberland: Gründung am 12. 4. 1919 in Eichstädt und Ingolstadt. Auflösung am 31. 10. 1919. Stärke: 120 Offiziere, 180 Unteroffiziere, 1350 Mann. Gliederung: 5 Inf.-Komp., 2 MG.-Komp., 1 Batterie, 1 Pionier-Komp., 1 Rekrutendepot, 1 Ergänzungs-Komp.

Einsatz: 1919 zur Befreiung von München. (Der Einsatz des Freikorps 1921 beim Selbstschutz Oberschlesien ist hier nicht berücksichtigt.) Aus dem Freikorps wurde zum Teil das Reichswehr-Schützen-Regt. 42, III, teilweise wurden die Freiwilligen entlassen.

*

Oberschlesisches Freiwilligenkorps: Gründung 1918 vom Oberschl. Berg- und Hüttenmännischen Verein. Gliederung: 3 Inf.-Batl., 3 MG.-Komp., 2 Batterien, 1 Schwadron, Nachrichten- und Kraftfahrformationen.

Einsatz: November 1918 bis April 1919 im Grenzschutz Oberschlesien. Freikorpsführer waren Major von Alt-Stutterheim, Oberstltn. von Belsen.

*

Freikorps Osterroht: Gründung am 11. 2. 1919 in Prenzlau aus Freiw. und Inf.-Regt. 64. Auflösung am 1. 5. 1919. Stärke: 21 Offiziere, 55 Unteroffiziere, 559 Mann, 72 Pferde, 26 Fahrzeuge. Gliederung: 3 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp., 1 MW.-Zug, 1 Nachrichtenzug.

Einsatz: 1919 in der Uckermark als Heimatschutz. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Jäger-Batl. 3, III. Komp.

*

Freikorps Paulßen: Gründung am 10. 12. 1918 aus Freiw. und der Gebirgs-MG.-Abt. 229. Auflösung am 1. 1. 1920. Stärke: 12 Offiziere, 165 Unteroffiziere, 650 Mann, 118 Pferde, 40 Fahrzeuge. Gliederung: 3 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp., 1 Kanonenzug, 1 MW.-Zug, 1 Ersatzdepot.

Einsatz: 1919 an der CSR-Front und an der poln. Front; März bis April 1919 Heimatschutz Breslau; Juli bis August 1919 Aufstandskämpfe in Oberschlesien; zuletzt Heimatschutz Ohlau. Freikorpsführer: Oberltn. Paulßen. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Gebirgs-MG.-Abt. 201.

*

Freikorps Petsch: Gründung am 1. 1. 1919 in Fritzlar (Kassel) aus Teilen des Inf.-Regt. 442, Pionierkomp. 354 und aus Freiw. der 18. Armee. Auflösung: 15. 8. 1919. Gliederung: 1 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp., 1 Pionierkomp.

Einsatz: 1919 in Lyck (Ostpr.). Das Freikorps wurde, zusammengelegt mit Freikorps Hindenburg, später Reichswehr-Schützen-Regt. 39, II.

*

Westf. Freikorps Pfeffer (Freiw. Batl. Münster): Gründung am 6. 1. 1919 auf Befehl des komm. Generals durch Werbung von Freiwilligen. Auflösung am 6. 11. 1919. Stärke: 56 Offiziere, 500 Unteroffiziere, 2620 Mann, 435 Pferde, 214 Fahrzeuge. Gliederung: Stab, Sturmbatl., Marschbatl., Schw. Haubitzenbatterie, Spezial-Komp., Schwadron, Nachrichtenabt., Panzerwagenzug, Kraft-Wagenkol., Krankentransport-Komp., Musikkapelle.

Einsatz: 1919 gegen innere Unruhen, Münster; gegen Spartakus, Mannheim; gegen Polenaufstände, Schlochau; Kämpfe gegen Letten, Libau; Kämpfe gegen Bolschewisten, Mitau; im Mai 1919 Armeereserve, Szadow; Front gegen Polen, Schönfee; Kämpfe Industrierevier, Bückeburg; Grenzschutz Holland, Horstmar; Schutz von Essen. Freikorpsführer: Hptm. Pfeffer von Salomon. Aus dem Freikorps wurde Reichsw.-Inf.-Regt. 62.

*

Freikorps Potsdam: Gründung am 15. 1. 1919 aus der Garnison Potsdam des alten Heeres, u. a. dem 1. Garde-Regt. z. F., Garde-Jäger-Batl. Auflösung am 30. 3. 1919. Stärke: 77 Offiziere, 490 Unteroffiziere, 1197 Mann, 671 Pferde. Gliederung: 2 Inf.-Batl., 8 Batterien, 7 Schwadronen. Freikorpsführer: Oberstltn. v. Stephani. Das Freikorps wurde verschmolzen mit Freikorps Hülsen, später Reichswehr-Inf.-Regt. 5, IV.

*

Freikorps Regensburg (Volkswehr-Regt. Regensburg): Gründung am 23. 4. 1919 in Regensburg laut Verfügung des III. AK. aus dem 11. Bayer. Inf.-Regt. Auflösung am 5. 7. 1919. Gliederung: 3 Batl. Inf., 1 Artilleriestab (I. Batl. Piegenot hatte 6 Inf.-Komp. und 2 Schwadronen, zusammen mit dem II. Batl. Schmitz). Beide Batl. zusammen hießen „Volkswehrbatl. Regensburg". Das III. Batl. Hendschel hatte 2 Inf.-Komp., 1 Nachschub-Komp., 1 Fernsprechzug. Der Artilleriestab (Gruppe C) wurde gegründet laut telegr. Verfügung des III. AK. aus dem 8. Bayer. Artillerie-Regt. am 8. 5. 1919. Aufgelöst am 31. 5. 1919 (5 Offiziere, 8 Unteroffiziere, 15 Mann). Übernommen in die Reichswehr zum 1. Artillerie-Regt. Nr. 24, II. Bei diesem Freikorps diente Leutnant Rudolf Heß. (Siehe vorletzte Bildseite!)

Einsatz: in München vom 23. 4. bis Ende Mai; danach Grenzschutz an der CSR.-Front in Eisenstein, zuletzt Wachdienst in Regensburg. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Inf.-Regt. 48, I; teilweise wurden die Freiwilligen entlassen.

*

Freikorps Rieckhoff: Gründung 1919 mit 4 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp., 1 Nachrichtenzug.

Einsatz: Juni 1919 im Baltikum (als III. Batl. des Schützen-Regts. „Baltenland"), später bei der Freiw. Russisch. Westarmee. Freikorpsführer: Ltn. Rieckhoff. Aus dem Freikorps wurde keine Reichswehr-Formation; alle Freiwilligen ließen sich in Göttingen entlassen.

*

Freikorps Roßbach (Sturmabtl. Roßbach): Gründung am 21. 11. 1918 in Kulmsee (Westpr.). Auflösung im Januar 1920. Stärke: 32 Offiziere, 960 Unteroffiziere und Freiwillige, 420 Pferde. Bewaffnung: (Aug. 1919) 3 Feldkanonen, 2. l. Feldhaubitzen, 26 schw. MG., 28 l. MG., 4 l. Minenwerfer, 3 mittl. Minenwerfer, 6 Flammenwerfer, 11 Feldküchen, 320 Gewehre, 631 Karabiner, 92 Masch.-Pistolen, 1 Panzerwagen.

Einsatz: 1918—1919 im Grenzschutz in Westpreußen, bei Strasburg, Kulmsee; ab Nov. 1919 bei der Eisernen Division im Baltikum zur Deckung des Rückzuges (vom 1. 11. 1919 bis 15. 12. 1919); 1921 beim Selbstschutz Oberschlesien. Freikorpsführer: Oberltn. u. (russisch. Oberst) Roßbach. Das Freikorps wurde aufgelöst vom Wehrkreis-Kommando II.

*

Freikorps Schleswig-Holstein (nicht zu verwechseln mit Freiw. Grenzschutz Schleswig-Holstein): Gründung am 12. 2. 1919 laut Verfügung von Noske. Auflösung am 1. 8. 1919. Gliederung in Freiw.-Regt. Seyfert (4 Komp.), Freiw.-Regt. Schelle (4 Komp.), Freiw.-Regt. Förster (4 Komp.), dazu 2 Batterien und Minenwerfer sowie Pionierzüge.

Einsatz: Februar 1919 in Berlin; ab 1. 7. 1919 in Hamburg beim Korps Lettow; ab 1. 8. 1919 Hafenschutztruppe Hamburg. Freikorpsführer: Kapitän zur See Roehr. Aus dem Freikorps wurde Reichswehr-Schützen-Regt. 18, IV und Polizei Hamburg.

*

Freikorps Schulz: Gründung am 26. 2. 1919 in Burgsteinfurt aus dem ehemaligen 8. Lothr. Inf.-Regt. 159. Auflösung am 1. 8. 1919. Gliederung: 4 Inf.-Batl., 1 Ersatzabt.

Einsatz: 1919 in Münster, Haltern, Mülheim, Buer, Recklinghausen, Gronau zur Niederhaltung von Unruhen im Industrierevier. Freikorpsführer: Major Schulz. Aus dem Freikorps wurde Westf. Reichswehr-Inf.-Regt. Schulz.

*

Freikorps Schwaben: Gründung am 21. 4. 1919 in Memmingen laut Aufruf der Regierung. Auflösung am 1. 7. 1919. Stärke: 25 Offiziere, 68 Unteroffiziere, 299 Mann, 29 Pferde. Gliederung: 3 Inf.-Batl. zu je 3 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp., 1 MW.-Komp., 1 Batterie. Freikorpsabzeichen: Edelweiß.

Einsatz: April bis Juni 1919 in München und Kempten im Allgäu gegen die Aufständischen; später Sicherheitsdienst. Freikorpsführer: Major Pitrof. Aus dem Freikorps wurde teilweise Reichswehr-Inf.-Regt. 43, II, teilweise erfolgte freiwillige Entlassung.

*

Freikorps „Schwarze Jäger" („Schwarze Brigade" auch „Schwarze Jägerbrigade"): Gründung am 11. 3. 1919 in Wilhelmshaven aus Freiwilligen der Marine-Infanterie und des Seebatl. Auflösung am 31. 7. 1919. Stärke: 21 Offiziere, 130 Unteroffiziere, 608 Mann, 24 Pferde, 12 Fahrzeuge. Gliederung: 4 Inf.-Komp., 1 MG.-Komp., 1 Pionierzug, 1 Nachrichtenzug, 1 MW.-Komp.

VÖLKISCHER BEOBACHTER

einst und allezeit der Kampfgefährte des Nationalsozialisten

DER ANGRIFF

Die Tageszeitung der Deutschen Arbeitsfront

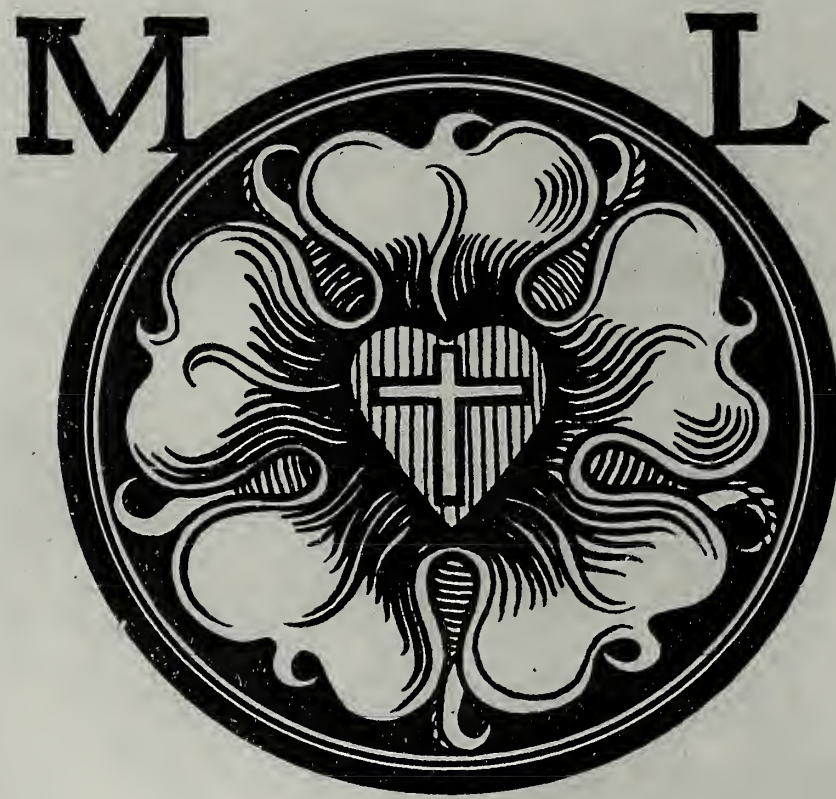

Titelseite von Prof. Tobias Schwab

Oben: Luthers Wappen
Zeichnung von R. Grundemann, Berlin

BERLIN, NOVEMBER 1936 · III. JAHRGANG 11. FOLGE

PREIS 15 RPF.

DER SCHULUNGSBRIEF

ER REICHSORGANISATIONSLEITER DER NSDAP,
AUPTSCHULUNGSAMT u. SCHULUNGSAMT DER DAF.